



Akzeptanz durch Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen

Wie finanzielle Anreize den Ausbau erneuerbarer Energien in Bayern voranbringen können

Florian Zerzawy, Marie Wettingfeld, Fabian Grimm

Januar 2023

Inhalt

Die finanzielle Teilhabe von Kommunen und Bürger*innen an Erneuerbaren-Energien (EE)-Vorhaben ist ein wichtiger Faktor, um lokale Zustimmung und Akzeptanz zu erreichen und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen. Das Gutachten „Wie finanzielle Anreize den Ausbau erneuerbarer Energien in Bayern voranbringen können“ im Auftrag der Landtagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen in Bayern untersucht verschiedene verpflichtende und freiwillige Ansätze zur finanziellen Beteiligung und bewertet diese hinsichtlich Beteiligungsumfang, sozialer Wirkung, Planbarkeit und administrativem Aufwand. Es schließt mit Empfehlungen, welche Instrumente auf Landesebene eingesetzt werden könnten, um mittels finanzieller Beteiligung die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer

Energien zu fördern. Besonders eine verpflichtende Sonderabgabe an Kommunen aus EE-Projekten eignet sich als Ergänzung zur freiwilligen Regelung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz. Auch ein Ausgleichsmechanismus über den kommunalen Finanzausgleich stellt eine Möglichkeit dar, die weiter geprüft werden sollte. Ein Landesprogramm zur Absicherung von EE-Investitionen würde finanzschwachen Kommunen helfen. Daneben sollten Angebote für Bürger*innen auf freiwilliger Basis gestärkt und die Bürgerenergie in der Planungsphase finanziell unterstützt werden.

Herausgeber

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)

Schwedenstraße 15a
13357 Berlin

Tel +49 (0) 30 76 23 991 – 30

Fax +49 (0) 30 76 23 991 – 59

www.foes.de – foes@foes.de

Über das FÖS

Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS) ist ein überparteilicher und unabhängiger politischer Think Tank. Wir setzen uns seit 1994 für eine Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft ein und sind gegenüber Entscheidungsträger*innen und Multiplikator*innen Anstoßgeber wie Konsensstifter. Zu diesem Zweck werden eigene Forschungsvorhaben

durchgeführt, konkrete Konzepte entwickelt und durch Konferenzen, Hintergrundgespräche und Beiträge in die Debatte um eine moderne Umweltpolitik eingebracht. Das FÖS setzt sich für eine kontinuierliche ökologische Finanzreform ein, die die ökologische Zukunftsfähigkeit ebenso nachhaltig verbessert wie die Wirtschaftskraft.

Bildnachweise

Foto Titelseite: Gonz DDL (Unsplash.com)

Finanzielle Anreize für den EE-Ausbau in Bayern

Inhaltsverzeichnis

Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen	4
1 Einleitung	5
1.1 Erneuerbare in Bayern: viel Sonne, wenig Wind.....	5
1.2 Bundesrechtlicher Rahmen zur finanziellen Beteiligung.....	5
1.3 Fragestellungen und Inhalte des Gutachtens.....	7
2 Kriterien zur Bewertung der Ansätze	8
3 Bestehende verpflichtende Ansätze auf Länderebene	9
3.1 Mecklenburg-Vorpommern: Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Wind.....	9
3.2 Hessen: Windenergiedividende.....	11
3.3 Brandenburg: Sonderabgabe für Windenergieanlagen	12
3.4 Übersicht Regelungen in den Bundesländern.....	15
4 Weitere Ansätze zur finanziellen Beteiligung	16
4.1 Landesprogramm zur Absicherung kommunaler Investitionen.....	16
4.2 Finanzielle Förderung von Bürgerenergie-genossenschaften.....	17
4.3 Vergünstigte Stromtarife für Anwohner*innen und kommunale Liegenschaften	18
4.4 Anreize für freiwillige Maßnahmen zur finanziellen Beteiligung.....	19
5 Überblick: Bewertung der finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten	21
6 Kommunalen Ausgleichsmechanismus	22
6.1 Der kommunale Finanzausgleich in Bayern.....	22
6.2 Möglichkeiten für Ausgleichszahlungen für EE-Projekte.....	23
7 Empfehlungen: Sonderabgabe, kommunaler Ausgleichsmechanismus, Absicherung kommunaler Investitionen, Förderung der Bürgerenergie, freiwillige Angebote für Bürger*innen	25
Literaturverzeichnis	28

ZENTRALE ERGEBNISSE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die finanzielle Teilhabe von Kommunen und Bürger*innen an Erneuerbaren-Energien (EE)-Vorhaben ist ein wichtiger Faktor, um lokale Zustimmung und Akzeptanz zu erreichen und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen. In Bayern konzentriert sich der Ausbau der erneuerbaren Energien bisher vor allem auf die Photovoltaik (PV), während in den letzten Jahren – v.a. aufgrund der sog. 10H-Regel – (StMWi Bayern 2022) kaum neue Windenergieanlagen (WEA) errichtet wurden. Oftmals sind die lokalen Widerstände gegen Solar- und Windparks groß. Gleichzeitig profitieren Kommunen und Bürger*innen unter Umständen wenig von den Projekten vor Ort. Dem Freistaat Bayern stehen jedoch eine Vielzahl von möglichen Instrumenten zur Verfügung, um die Akzeptanz von EE-Projekten vor Ort durch die finanzielle Beteiligung von Kommunen und/oder von Bürger*innen zu stärken. Dafür eignen sich besonders folgende Ansätze:

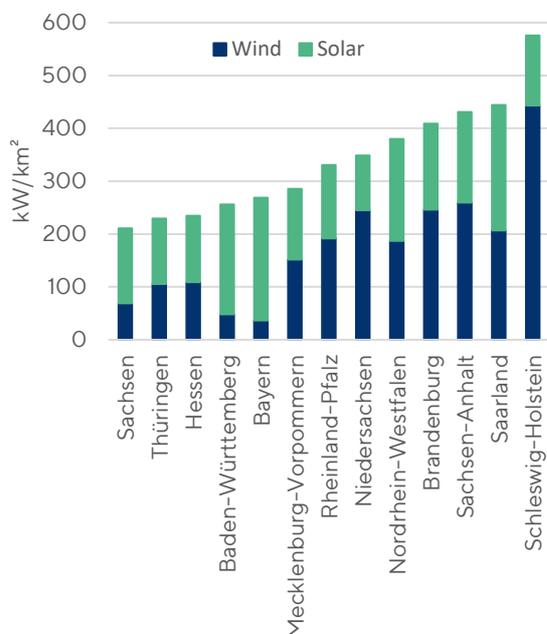
- **Verpflichtende Einführung einer EE-Abgabe aus Solar- und Windparks an Kommunen:** Da die Regelungen im EEG 2023 zur Ertragsbeteiligung von Kommunen weiterhin freiwillig sind, ist eine weitergehende verpflichtende Regelung auf Landesebene zu empfehlen. Sie lässt sich relativ einfach umsetzen, wenn sie als pauschale Sonderabgabe – wie in Brandenburg – ausgestaltet ist. Eine vorab festgelegte pauschale Summe, unabhängig von Erträgen und damit standortspezifischen Unterschieden, schafft zudem eine gute Planbarkeit sowohl für die Kommune als auch für die Anlagenbetreiber. Die Höhe der Zahlung sollte sich zwischen WEA und PV-Freifläche sowie anhand der installierten Leistung unterscheiden. Die Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei PV-Freiflächen-Projekten keine einzelnen Anlagen wie bei der Windenergie Bemessungsgrundlage sind, sondern der gesamte Solarpark. Wichtig für die Akzeptanz ist, dass über die Verwendung der Mittel aus der EE-Abgabe Transparenz hergestellt wird und eine aktive Kommunikation dazu erfolgt.
- **Kommunaler Ausgleichsmechanismus:** Der kommunale Finanzausgleich (KFA) bietet als ergänzendes oder alternatives Instrument einen Ansatzpunkt für eine stärkere finanzielle Beteiligung von Kommunen, die Flächen für EE-Projekte ausweisen. Indem Kommunen, die EE-Projekte ermöglichen, finanziell profitieren, entsteht ein Anreiz, sich stärker für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu engagieren. Dabei bestehen mehrere Optionen, wie Anreiz- bzw. Ausgleichszahlungen für EE-Projekte organisiert werden könnten, je nachdem, ob bei der Steuerkraft oder beim Finanzbedarf angesetzt wird. Die Staatsregierung sollte Vorschläge erarbeiten, wie der KFA als Beteiligungsinstrument genutzt werden kann. Dabei sollten insbesondere rechtliche Aspekte berücksichtigt und detaillierte Ausgestaltungsoptionen entwickelt werden.
- **Landesprogramm zur Absicherung kommunaler Investitionen in EE-Anlagen:** Die Landesregierung sollte kommunale EE-Projekte in finanzschwachen Kommunen mit einem Programm zur Absicherung kommunaler Investitionen fördern. Dabei würde der Freistaat kommunale EE-Projekte mit Bürgschaften oder besicherten Krediten absichern. Dies wäre für Kommunen, in welchen der politische Wille, eigene EE-Anlagen zu errichten, vorhanden ist, die aber finanzschwach sind, ein geeignetes Instrument.
- **Finanzielle Förderung von Bürgerenergiegesellschaften:** Mit dem EEG 2023 werden die Bedingungen für Bürgerenergie deutlich verbessert. Der Bund hat eine Förderrichtlinie gestartet, mit der Bürgerenergiegesellschaften für WEA finanziell unterstützt werden, um finanzielle Risiken während der Planungsphase zu minimieren. Bayern sollte die Bundesförderung aufstocken und auf PV ausweiten, um eine größtmögliche Unterstützung sicherzustellen.
- **Finanzielle Beteiligung von Bürger*innen:** Ergänzend zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an EE-Projekten sollten auch Angebote für Anwohner*innen im Umkreis der EE-Anlagen geschaffen werden. Besonders geeignet sind **vergünstigte Stromtarife** sowie **Projektbeteiligungen**, die schon ab geringen Anlagesummen ermöglicht werden sollten. Wir empfehlen jedoch keine Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur finanziellen Beteiligung der Bürger*innen, da die Beteiligungsoptionen teilweise sehr komplex ausfallen und den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten nicht immer gerecht werden. Kommunen sollten durch entsprechende **Informations- und Beratungsangebote des Landes** in die Lage versetzt werden, bei den Verhandlungen mit potenziellen Interessenten passgenaue Angebote zu erhalten. Auch durch die **Vergabe von Gütesiegeln** an Betreiber, die Bürger*innen finanzielle Beteiligungen anbieten, kann der Freistaat Bayern Anreize setzen.

1 Einleitung

1.1 Erneuerbare in Bayern: viel Sonne, wenig Wind

Im Freistaat Bayern konzentriert sich der Ausbau der erneuerbaren Energien bisher weitgehend auf die Solarenergie. Während Bayern bei der installierten Leistung von Photovoltaik (PV) – bezogen auf die Fläche – nach dem Saarland den zweiten Platz einnimmt, belegt es bei der Windenergie im Vergleich der Bundesländer den letzten Platz. Beim Zubau zeigt sich das gleiche Bild: die Solarenergie kommt gut voran, während im gesamten Jahr 2021 nur 24 MW an Windenergie installiert wurden (Bayerischer Rundfunk 2022).

Abbildung 1: Installierte Leistung im Jahr 2021, Flächenländer (kW/km²)



Quelle: eigene Darstellung, Daten aus Bayerischer Rundfunk (2022).

Bayern hat insbesondere beim Ausbau der Windenergie, aber auch bei der Freiflächen-PV, noch Nachholbedarf und ungenutzte Potenziale. Für das Heben der Potenziale spielt, neben den planungsrechtlichen Voraussetzungen, auch die **Akzeptanz** eine wesentliche Rolle. Umfragen zeigen, dass die Zustimmung in der Bevölkerung für den Ausbau erneuerbarer Energien (EE) grundsätzlich hoch ist. Bei konkreten Projekten vor Ort hängt sie aber stark davon ab, wie die Menschen an Planung und Umsetzung beteiligt werden (AEE 2021).

Die **finanzielle Teilhabe von Kommunen und Bürger*innen** im Umfeld von EE-Vorhaben ist ein wichtiger Faktor, um lokale Zustimmung und Akzeptanz zu erreichen und die regionale Wertschöpfung zu

erhöhen. In den letzten Jahren haben daher einige Bundesländer Regelungen zur finanziellen Teilhabe geschaffen (siehe Kapitel 3). Besonders weitgehend sind die gesetzlichen Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. In **Bayern** gibt es bisher nur eine **Regelung**, von welcher Kommunen profitieren, auf deren Gemeindegebiet sich eine WEA im **bayerischen Staatswald** befindet. Hierdurch können Kommunen jährlich zwischen 12.000 und 16.000 Euro pro WEA einnehmen (Energie & Management 2022). Im August 2022 wurde berichtet, dass die Bayerischen Staatsforsten mit einem großen Ansturm auf Flächen im Staatswald rechnen. Bei der Versteigerung der Standorte soll darauf geachtet werden, dass die Projektentwickler Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger*innen und Kommunen bieten (Süddeutsche Zeitung 2022; Zeitung für kommunale Wirtschaft 2022).

1.2 Bundesrechtlicher Rahmen zur finanziellen Beteiligung

Neben den Ländern hat auch der Bund reagiert und Voraussetzungen geschaffen, um die **finanzielle Beteiligung zu verbessern** bzw. die **Steuererträge der Standortgemeinden zu erhöhen**. Bereits im Klimaschutzprogramm 2030 hat die damalige Bundesregierung u.a. beschlossen, Kommunen zukünftig finanziell am Betrieb von WEA zu beteiligen, um deren Akzeptanz vor Ort zu erhöhen. Im Mai 2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium daraufhin ein Eckpunktepapier für einen Regelungsvorschlag vorgelegt, der sowohl Kommunen als auch Bürger*innen vor Ort ab 2021 an den Erträgen von neuen, nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten Anlagen finanziell teilhaben lassen würde (BMWi 2020). Umgesetzt wurde im EEG 2021 die freiwillige Ertragsbeteiligung von Kommunen. Zudem wurden im EEG 2023 Bürgerenergiegenossenschaften von der Ausschreibungspflicht ausgenommen und die Gewerbesteuer reformiert.

Freiwillige Zahlungen nach § 6 EEG 2021/2023

In **§6 EEG 2021** hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, **Kommunen** finanziell zu beteiligen und die Höhe der Beiträge gleichzeitig auf **0,2 ct/kWh** eingespeister Strommenge begrenzt. §6 EEG 2021 ermöglicht seitdem die **freiwillige Zahlung** von Beträgen durch Betreiber von **EEG-geförderten Windenergie-** bzw. **Freiflächen-Solaranlagen**, schreibt diese jedoch nicht verpflichtend vor. Werden Zahlungen geleistet, können sich die Betreiber diese vom Netzbetreiber erstatten lassen. Mit der Regelung sollte in erster Linie ausgeschlossen werden, dass es sich bei derartigen Zahlungen um Bestechung bzw. Vorteilsnahme im Sinne des Strafgesetzbuches handelt. Mit der EEG-Novelle 2022 (**EEG 2023**) wurden die

Anforderungen fortentwickelt. Insbesondere ist die Regelung nun als „Soll-Vorschrift“ gefasst:

„Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen“ (§6 Abs. 1 EEG 2023).

Zudem können nun auch Bestandsanlagen sowie Anlagen außerhalb der EEG-Förderung die Zahlungen anbieten (Bundesregierung 2022).

Tabelle 1: Kernelemente der freiwilligen Zahlungen an Kommunen nach §6 EEG 2023

WEA	Freiflächen-Anlagen
Gilt für Anlagen ab 1.000 kW installierter Leistung (gefördert und ungefördert)	Gilt für alle Freiflächen-Anlagen (gefördert und ungefördert)
Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um Turmmitte erhalten Zahlung	Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Anlagen befinden, erhalten Zahlung
Bei mehreren Gemeinden: Aufteilung der Zahlungen anhand des jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises	Bei mehreren Gemeinden: Aufteilung der Zahlungen anhand Flächenanteilen des jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche der Anlage

Quelle: eigene Darstellung

Die Zahlung bleibt jedoch weiterhin freiwillig und im Gesetz ist lediglich eine Zahlungsobergrenze angegeben. Die tatsächlichen Geldflüsse an die Kommunen können somit auch geringer ausfallen oder ganz entfallen (Salecki/Hirschl 2021). Eine Verpflichtung zur Zahlung besteht nicht, obwohl diese von zahlreichen kommunalen Akteuren gefordert wird (Deutscher Landkreistag 2022; Deutscher Städtetag 2022; DStGB 2022) und Zuspruch dafür auch von Projektentwicklern kommt (Forum Zukunftsenergien e.V. 2022). In der Praxis wird die Ertragsbeteiligung in vielen Fällen bereits von den Kommunen eingefordert. Eine verpflichtende Regelung würde aber Planungs- und Rechtssicherheit für die beteiligten Akteure schaffen. Wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund auf Grundlage von Rückmeldungen aus dem kommunalen Bereich feststellt, findet die finanzielle Beteiligung in ihrer freiwilligen Ausgestaltung nicht „die stringente Anwendung, die aus Akzeptanzgründen [...] erforderlich wäre. Vielmehr zeigen Rückmeldungen aus der Praxis, dass sich Konflikte in der Vertragsgestaltung und im Vertragsabschluss abzeichnen“ (DStGB 2022).

Denn die Umsetzung der finanziellen Beteiligung erfordert den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen Betreiber und Kommune(n). Die Fachagentur Windenergie an Land hat dazu einen Mustervertrag ausgearbeitet (Fachagentur Wind an Land 2022). Dadurch können die Transaktionskosten für die Beteiligten sinken und einheitliche Vertragsinhalte

sichergestellt werden, dennoch verbleiben Unsicherheiten.

Änderungen bei Bürgerenergieprojekten

Das EEG 2023 sieht vor, dass **Bürgerenergieprojekte** mit bis zu 18 MW Leistung bei Wind und 6 MW Leistung bei Solar nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen müssen, um eine Vergütung zu bekommen. Zugleich wurden die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften auch mit Blick auf die lokale Verankerung fortentwickelt: 75% der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen im Umkreis von 50 Kilometern liegen. Zugleich wurde jedoch die Mindestzahl stimmberechtigter Mitglieder bzw. Anteilseigner von zuvor 10 auf nun 50 erhöht (Bundesregierung 2022), so dass abzuwarten bleibt, inwiefern die Neuregelung in der Praxis zu einer stärkeren Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften führt.

Neuregelung Gewerbesteuer

Mit der Neuregelung des **Gewerbesteuergesetzes** hat der Gesetzgeber die Beteiligung der Standortgemeinden verbessert. In der Vergangenheit gab es das Problem, dass Kommunen oft nicht steuerlich von EE-Anlagen auf ihrem Gebiet profitiert haben, da sie nur zu geringen Gewerbesteuereinnahmen geführt haben. Seit letztem Jahr wird die Gewerbesteuer bei Windkraft und Solaranlagen nun zu 90% nach dem Verhältnis der installierten Leistung der Anlagen verteilt. Das Verhältnis der Arbeitslöhne wird nur noch zu 10% berücksichtigt. Zuvor lag die Aufteilung bei 30% nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 70% nach dem Verhältnis der Buchwerte des Sachanlagevermögens jeweils am Unternehmenssitz und am Standort der Anlagen. Diese Regelung war für die Standortgemeinden von Nachteil, denn bei EE-Anlagen sind in der Regel nicht dauerhaft Arbeitnehmer vor Ort. Zudem werden die zur Berechnung der Gewerbesteuer herangezogenen Sachanlagenwerte abgeschrieben, d.h. sie vermindern sich von Jahr zu Jahr. Die Neuregelung wird sich erstmals 2023 in den Kassen der Standortgemeinden bemerkbar machen.

Ergänzende landesrechtliche Regelungen

Trotz der Verbesserungen im EEG gilt weiterhin, dass die finanzielle Beteiligung freiwillig ist. **Vorteil einer bundeseinheitlich verpflichtenden Regelung** wäre, dass dadurch **einheitliche Anforderungen** für EE-Projekte, unabhängig vom Standort geschaffen werden (IÖW u. a. 2020) und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen bei den Ausschreibungen gegeben sind. **§ 22b Abs. 6 EEG 2023** (vormals 36 g EEG 2021) stellt klar, dass die **Länder weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz** für den Bau von neuen Anlagen erlassen können. Das Bundesverfassungsgericht

(BVerfG) hat in seinem Urteil zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (Kapitel 3.1) bestätigt, dass die Länder verpflichtende Regelungen zur Beteiligung von Kommunen sowie Anwohner*innen erlassen können (vgl. SUER 2022).

1.3 Fragestellungen und Inhalte des Gutachtens

In diesem Gutachten gehen wir daher der Frage nach, welche Maßnahmen der Freistaat ergänzend ergreifen kann, damit Kommunen und Bürger*innen von EE-Projekten stärker als bisher finanziell profitieren. Dabei untersuchen wir zunächst die bestehenden Ansätze in anderen Bundesländern zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und/oder Anwohner*innen (Kapitel 3). Dabei stellen wir jeweils dar:

- Welche Anlagentypen sind von der Regelung umfasst?
- Welche Beteiligungsformate sind in welcher Höhe vorgesehen (z.B. Fixzahlungen, Ertragsbeteiligungen etc.) und warum wurden diese ausgewählt?
- Wer ist anspruchsberechtigt (Standortkommune, Nachbarkommunen, Bürger*innen im Umkreis von festgelegter Entfernung von der Anlage) und welche Kriterien wurden angesetzt, um „Betroffenheit“ festzulegen?
- Welche Erfahrungen gibt es mit der Regelung? Wie wird sie von den beteiligten Akteuren bewertet? Welche Änderungen wurden vorgeschlagen?

Außerdem analysieren wir weitere Beteiligungsmöglichkeiten wie die Stärkung von Bürgerenergiegenossenschaften oder vergünstigte Stromtarife, die bereits freiwillig praktiziert werden oder in der Diskussion sind (Kapitel 4).

Kapitel 5 zeigt als Übersicht die Bewertung der verschiedenen Ansätze nach Kriterien wie Umfang der finanziellen Beteiligung und Planbarkeit der Erträge. Anschließend erörtern wir, ob auf Landesebene ein finanzieller Ausgleichsmechanismus beim kommunalen Finanzausgleich eingeführt werden könnte, der diejenigen Kommunen belohnt, die Flächen für Windenergie (oder Solarparks) zur Verfügung stellen, besonders viele EE-Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet installiert haben oder besonders viele Flächen ausgewiesen haben (Kapitel 6). In Kapitel 7 geben wir Handlungsempfehlungen, wie die finanzielle Beteiligung in Bayern verbessert werden könnte.

2 Kriterien zur Bewertung der Ansätze

Alle in den nachfolgenden Kapiteln vorgestellten Ansätze weisen Vor- und Nachteile mit Blick auf bestimmte Zielkriterien auf. Diese Vor- und Nachteile müssen gegeneinander abgewogen werden, um letztlich zu einer begründeten Ableitung von Handlungsempfehlungen zu kommen. Z.B. bedeuten Zahlungen an Kommunen und/oder Bürger*innen gleichzeitig Belastungen für die Anlagenbetreiber¹. Umfang und Höhe der Zahlungen ist daher einerseits bedeutend für das Ausmaß der finanziellen Beteiligung, andererseits aber auch für die Attraktivität des Standorts bzw. der Investition. Auch der administrative Aufwand kann sehr unterschiedlich ausfallen. Um ihn z.B. für Anwohner*innen niedrig zu halten, damit die Beteiligung auch genutzt wird und damit akzeptanzfördernd wirken kann, kann der Aufwand u.U. bei den Anlagenbetreibern hoch ausfallen. Hier muss ein Mittelweg gefunden werden, der die unterschiedlichen Interessen und Betroffenheiten der Akteure ausgleicht.

Folgende Kriterien haben wir für eine Bewertung der Ansätze angelegt (in Anlehnung an IÖW u. a. 2020):

- **Umfang der anspruchsberechtigten Kommunen/Bürger*innen:** Profitieren nur bestimmte Kommunen oder ist das Instrument allen Kommunen zugänglich? Profitieren nur die direkten Standortgemeinden oder z.B. auch Gemeinden in der näheren Umgebung? Je weiter der Kreis der Begünstigten gefasst ist, desto eher ist von einer akzeptanzfördernden Wirkung auszugehen, weil bspw. Beeinträchtigungen im Landschaftsbild auch über die Standortgemeinden hinaus akzeptanzmindernd wirken könnten. Andererseits müssen bei der regionalen Abgrenzung zwei Zielkonflikte berücksichtigt werden: erstens der zwischen Aufwand und Zielgenauigkeit und zweitens der zwischen einer möglichst hohen finanziellen Beteiligung pro Haushalt und einer finanziellen Beteiligung möglichst vieler Haushalte.
- **Umfang der finanziellen Beteiligung:** Wie hoch fallen die Zahlungen (oder Einsparungen) aus? Zum Beispiel generieren direkte Projektbeteiligungen in der Regel höhere Erträge als Zahlungen ohne eigenes unternehmerisches Risiko. Es ist anzunehmen, dass für eine akzeptanzfördernde Wirkung eine gewisse Höhe erreicht werden muss bzw. die Akzeptanz mit der Höhe der Zahlungen steigt.
- **Soziale Wirkung:** Wenn sich die finanzielle Beteiligung an die Kommune richtet, ist danach zu fragen,

wie die Mittel verwendet werden: Werden daraus Maßnahmen finanziert, von denen alle Bürger*innen profitieren oder sogar gezielt finanzschwache Einwohner*innen? Wenn das Instrument eine finanzielle Beteiligung der Bürger*innen vorsieht: Sind die Beteiligungsmöglichkeiten niedrigschwellig und stehen diese auch finanzschwachen Bürger*innen offen, z.B. durch Einsparungen beim Strompreis oder niedrigen Kosten für Gesellschaftsanteile?

- **Planbarkeit der Erträge für Kommunen/Bürger*innen:** Wie stabil und dauerhaft sind die Einnahmen? Erfolgt eine Beteiligung am unternehmerischen Risiko oder werden Fixbeträge unabhängig von Erträgen gezahlt? Besonders wenn Kommunen laufende jährliche Kosten mit zusätzlichen Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung decken wollen, ist die Stabilität der Einnahmen von Bedeutung.
- **Planbarkeit der Zahlungen für Anlagenbetreiber:** Wie wirken sich die Zahlungen betriebswirtschaftlich aus? Sind die Zahlungen fixiert oder an transparente Ertragskriterien geknüpft? Steht der Begünstigtenkreis von Anfang an fest?
- **Administrativer Aufwand:** Wie hoch ist der Aufwand zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung? Idealerweise sollten keine komplizierten und zeitaufwändigen Prüfungen erforderlich sein, etwa zur Bestimmung, welche Akteure zahlungspflichtig sind und welche die Zahlungen empfangen. Auch die Zahlungshöhe sollte sich einfach und nachvollziehbar ermitteln lassen, nicht zuletzt, um Streitigkeiten darüber zu vermeiden. Langwierige und Kapazitäten bindende Prozesse, wie Vertragsverhandlungen oder behördliche Prüf- und Entscheidungsverfahren, sollten vermieden werden.

Die **Bewertung der Kriterien** erfolgt qualitativ. Als Skala verwenden wir dabei die Kategorien **hoch, mittel, niedrig**. Es ergibt sich dadurch eine differenzierte Bewertung der Maßnahmen und mögliche Zielkonflikte zwischen Kriterien werden ersichtlich. Mit Ausnahme des Kriteriums administrativer Aufwand stellt die Kategorie „hoch“ die beste Bewertung dar. Beim administrativen Aufwand ist es genau umgekehrt: Hier sollte der Aufwand natürlich möglichst niedrig sein.

Aus der Bewertung lassen sich Politikinstrumente ableiten, die der Freistaat Bayern ergreifen sollte, um sowohl Kommunen als auch Anwohner*innen an den Erträgen von Wind- und Freiflächen-PV-Anlagen zu beteiligen.

¹ Unter den Begriff „Anlagenbetreiber“ fassen wir im Folgenden verallgemeinernd alle in Zusammenhang mit dem Eigentum und dem Betrieb der EE-Anlage

beteiligten Akteure und meinen damit jeweils denjenigen Akteur, bei dem die Zahlungspflicht besteht.

3 Bestehende verpflichtende Ansätze auf Länderebene

3.1 Mecklenburg-Vorpommern: Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Wind

Seit Mai 2016 ist in Mecklenburg-Vorpommern das **Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz** (BüGem-beteilG) in Kraft, durch welches Kommunen und Anwohner*innen finanziell an neuen **Windkraftprojekten** beteiligt werden (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2016). Es ist das erste Gesetz auf Landesebene, das eine verpflichtende Beteiligung vorsieht. Das Gesetz wurde mit den Stimmen der damaligen rot-schwarzen Regierungsmehrheit sowie mit Stimmen der Linken und einer Abgeordneten der Grünen verabschiedet (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2016a)

Einbezogene Anlagentypen

Das Gesetz betrifft **alle genehmigungsbedürftigen WEA an Land**. Ausnahmen gelten für „Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind“ (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 BüGem-beteilG) und Windenergieanlagen, die „in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen oder sonst einem Verfahren im 1. Abschnitt des Raumordnungsgesetzes unterfallen“ (§ 1 Absatz 3).

Umfang und Art der finanziellen Beteiligung

Für die finanzielle Beteiligung von Anwohner*innen und Kommunen sieht das Gesetz zwei verschiedene Möglichkeiten vor (siehe Abbildung 2).

- Grundidee ist, dass der Vorhabenträger (Errichter bzw. Betreiber der WEA) eine haftungsbeschränkende Gesellschaft (z.B. eine GmbH) gründet (Weg A in der Abbildung). Mindestens **10% der Anteile** an dieser Gesellschaft müssen den **anspruchsberechtigten Kommunen** und mindestens **weitere 10% den anspruchsberechtigten Anwohner*innen zum Kauf angeboten** werden. Der **Kaufpreis** eines Anteils **darf maximal 500 Euro** betragen. Betroffene Kommunen und Anwohner*innen profitieren somit durch **Gewinnausschüttungen**, tragen aber **ein unternehmerisches Risiko** (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2016). Die Höhe der Gewinnausschüttungen hängt u.a. auch davon ab, wie hoch das Eigenkapital im Vorhaben ist, das über die Gesellschaft eingebracht wird.

- Alternativ können sich Vorhabenträger und Kommune(n) auch auf eine freiwillige Lösung verständigen, beispielsweise auf **vergünstigte Strompreise**. Wenn sich die Kommune zu einer freiwilligen Lösung entscheidet, entfällt die Möglichkeit, Anteilseigner*in zu werden (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2016).
- Als **Ersatz** für Weg A kann der Betreiber den Kommunen auch eine **jährliche Ausgleichszahlung** und den berechtigten Anwohner*innen ein **Sparprodukt** anbieten (Weg B). Dieser Weg ist für den Betreiber jedoch optional. Gemeinden dürfen die Ausgleichszahlung nur für freiwillige Ausgaben verwenden und nicht zur Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben. Sie sind bei der **Verwendung der Mittel** jedoch nicht frei, sondern müssen die Mittel **zur Steigerung der Akzeptanz** verwenden, z.B. durch Aufwertung von Ortsbild, Optimierung von Energieverbrauch, Information zu erneuerbaren Energien oder der Förderung von Kultur, Bildung und Freizeit (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit 2018). Der Vorteil von Weg B ist, dass Kommunen und Anwohner*innen kein unternehmerisches Risiko tragen (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2016). Auch beim Sparprodukt beträgt die Mindestanlage lediglich 500 Euro.

Abbildung 2: Beteiligungsmöglichkeiten laut BüGem-beteilG



Quelle: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2016

Anspruchsberechtigte Kommunen und Bürger*innen

Anspruchsberechtigt sind sowohl die **Standortkommune** als auch **Kommunen mit Gemeindegebiet im Umkreis von fünf Kilometern** zur WEA (§ 5 Absatz 2). Außerdem sind Privatpersonen anspruchsberechtigt, die seit **mindestens drei Monaten im Umkreis von fünf Kilometern** zur WEA wohnen (§ 5 Absatz 1). Kommunen können zugunsten eines kommunalen Zweckverbandes, eines Amtes oder eines kommunalen Unternehmens auf ihr Kaufrecht verzichten, sofern diese nicht wirtschaftlich tätig sind (§ 5 Absatz 3).

Kritikpunkte und Alternativen zum Gesetzesvorschlag

Statt der beschlossenen Regelung warb die Landtagsfraktion der Grünen für eine Regelung, die nicht die Anwohner*innen direkt, sondern nur die Kommunen mit Gemeindegebiet im Umkreis von einem Kilometer zur Windkraftanlage finanziell beteiligt (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2016b). Die Beteiligung der Kommune sei akzeptanzfördernder „als wenn sich besonders finanzkräftige Einzelpersonen engagieren“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2016b). Der Vorschlag, den Radius um die WEA zu verkleinern und somit die Zahl der berechtigten Kommunen zu verringern, wurde damit begründet, dass so die direkt betroffenen Kommunen stärker profitieren könnten (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2016b). Ein weiterer Kritikpunkt der grünen Landtagsfraktion war, dass viele finanziell und personell schlecht ausgestatteten Kommunen keine Ressourcen für eine Beteiligung unter Einsatz eigener Mittel aufbringen könnten. Stattdessen forderte sie eine Regelung auf Bundesebene, durch die Standortkommunen automatisch einen Anteil der EEG-Vergütung erhielten (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2016b).

Erfahrungen mit der Regelung

Gegen das Gesetz wurde von einem Windenergieunternehmen **geklagt**, das durch das Gesetz die Berufsfreiheit, die Eigentumsfreiheit und die abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit verletzt sah (BVerfG 2022). Das **Bundesverfassungsgericht** erklärte das Gesetz aber im März 2022 für „**ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar**“ (BVerfG 2022). Damit ist höchstinstanzlich entschieden, dass das Gesetz in seiner derzeitigen Ausgestaltung bestehen bleiben kann. Der Zubau von Windenergie an Land hat sich in den letzten Jahren in Mecklenburg-Vorpommern verlangsamt. Während im Rekordjahr 2013 über 400 MW zugebaut wurde, waren es im Jahr 2021 nur noch 70 MW (BWE 2021). Laut Leibniz Institut für raumbezogene Sozialforschung ist ein auf das BüGembeteilG zurückführbarer **Rückgang von Genehmigungsanträgen** aber **nicht erkennbar** (IRS 2020) Andererseits hat das Gesetz bisher jedoch **nicht zu einer Beschleunigung des Windkraftausbaus** geführt. Positiv bewertet das Leibniz-Institut, dass das Gesetz Rechtssicherheit für individuelle Vereinbarungen zwischen Vorhabenträgern und Kommunen bringt. Kritisiert wird jedoch der **hohe bürokratische Aufwand** bei der Umsetzung des Gesetzes, der zu einer hohen Fehleranfälligkeit führe (IRS 2020). Außerdem wird der mit 5 km

verhältnismäßig **große Radius** und der **große zeitliche Abstand zwischen Genehmigungsverfahren und Offerte** kritisch gesehen, da beides die Akzeptanzwirkung verschlechtern könne. Für finanzschwache Kommunen oder solche, in denen Windenergie auf große Skepsis stößt, wird eine – im Gesetz lediglich als Option angelegte² – **festgelegte Abgabe** als **sinnvoller** erachtet, da für eine Beteiligung mittels Investition sowohl ausreichend finanzielle Mittel als auch die politische Unterstützung fehlten. Dies könne dazu führen, dass finanziell schlechter aufgestellte Gemeinden weniger profitieren (IRS 2020).

Der Landesverband Erneuerbare Energien (LEE MV) sieht in dem Gesetz ein „Bürokratiemonster“, das vereinfacht werden müsse (NDR 2022). Außerdem kritisiert der Verband, dass das Gesetz fast **keine Wirkung** habe, da seit Inkrafttreten **nur ein Projekt** mit Bürger- und Gemeindebeteiligung abgeschlossen worden sei (LEE MV 2022; NDR 2022). Bei diesem Projekt – dem Bürgerwindpark Schönberg – haben sich von 5.600 anspruchsberechtigten Bürger*innen nur zwanzig und von acht Gemeinden nur eine beteiligt (Ostsee-Zeitung 2021). Die **Kosten für das Bürgerbeteiligungsverfahren** lagen **über dem Volumen der verkauften Anteile**. Als Gründe für die geringe Beteiligung wurde die fehlende Verwurzelung der Beteiligungsgesellschaft in der Region sowie die geringe Investitionsbereitschaft in Mecklenburg-Vorpommern vermutet. Zwei Gemeinden, die berechtigt gewesen wären, Anteile an dem Windpark zu erwerben, lehnten dies mit Blick auf ihre Haushaltslage ab (Ostsee-Zeitung 2021).

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte in **15 Fällen** (15 Windparks mit insgesamt 57 WEA) eine **anderweitige Beteiligung der Kommunen und Anwohner*innen**, sodass Ausnahmen für die entsprechenden Projekte zugelassen wurden. Die Höhe der Beteiligung lag dabei zwischen 3.000 und 22.000 Euro pro WEA (persönliche Auskunft Landesenergie- und Klimaschutzagentur 09.01.2023). Für einige WEA wurden Ausnahmen zugelassen, da die WEA der Entwicklung und Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienten und somit für die Erprobungsdauer keine Beteiligungspflicht besteht (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2022).

§ 17 des BüGembeteilG sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – also 2019 – über Auswirkungen des Gesetzes und eventuell nötige Anpassungen berichtet (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2016). Ein solcher Bericht liegt allerdings noch nicht vor (persönliche

² Das bedeutet, dass der Betreiber nicht verpflichtet ist, den Gemeinden ein Angebot zu machen, das keine eigenen Investitionen erfordert (IRS 2020).

Auskunft Landesenergie- und Klimaschutzagentur (08.12.2022).

2021 wurde die im EEG geschaffene Möglichkeit einer freiwilligen Zahlung der Anlagenbetreiber an die Kommunen in das BüGembeteilG aufgenommen. Im Falle solcher freiwilligen Zahlungen, durch welche die berechtigten Kommunen mit mindestens 20% der Stromerlöse beteiligt werden, kann eine Ausnahme von der verpflichtenden Beteiligung nach dem BüGembeteilG erteilt werden (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2021).

Bewertung

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Umfang der anspruchsberechtigten Kommunen/ Bürger*innen	hoch	Alle Kommunen im Radius von 5 km um WEA profitieren
Umfang der finanziellen Beteiligung	potenziell hoch	Durch Möglichkeit der direkten Projektbeteiligung Partizipation an den Gewinnen. Bei Ausgleichsabgabe abh. von Bemessungsgrundlagen.
Soziale Wirkung der Beteiligung	Kommune: potenziell hoch Anwohner: hoch	Kommune: bei Ausgleichsabgabe zweckgebundene Mittelverwendung Anwohner*innen: Zugangshürde niedrig, nur 500 Euro Mindestbeteiligung bzw. alternativ Sparprodukt mit Anlagesumme 500 Euro (Weg B)
Planbarkeit der Erträge für Kommunen/ Bürger*innen	mittel	Grds. abhängig von Winderträgen. Weg A: zusätzlich unternehmerisches Risiko
Planbarkeit der Zahlungen für Anlagenbetreiber	mittel	Weg A: Anteile: kein Unterschied bei Auszahlungen gegenüber anderen Anteilseignern. Weg B: abhängig von Winderträgen
Administrativer Aufwand	hoch	Mehrere Optionen mit z.T. komplexen Regelungen, hoher Erstellungsaufwand bei Projektierern und Prüfaufwand bei Gemeinden und Land

3.2 Hessen: Windenergiedividende

Ebenfalls seit 2016 gibt es in Hessen die **Windenergiedividende**, durch die Kommunen finanziell an den Pachteinnahmen aus **WEA im hessischen Staatswald** beteiligt werden (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen o. J.).

Einbezogene Anlagentypen

Die hessische Regelung zur Windenergiedividende erfasst **neu errichtete Windkraftanlagen** (kein Repowering) im **hessischen Staatswald**, die **nach dem 01. Januar 2015** errichtet wurden (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2020)

Umfang der finanziellen Beteiligung

Die betroffenen Kommunen werden über die Windenergiedividende **am Ertrag aus den Pachteinnahmen** des landeseigenen Betriebs Hessen-Forst beteiligt. Sie erhalten für jede Windkraftanlage **20% des wirtschaftlichen Ertrags**, den Hessen-Forst durchschnittlich pro Windkraftanlage erzielt.

Anspruchsberechtigte Kommunen

Anspruchsberechtigt sind **Standortkommunen**, sofern sich die WEA im hessischen Staatswald befindet sowie **Nachbarkommunen**, deren **Gemarkung sich im Radius von einem Kilometer** um die Windenergieanlage befindet oder deren **geschlossene Wohnbebauung höchstens zwei Kilometer** von der Windkraftanlage entfernt ist (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2020). Ausgenommen von dem Anspruch sind Kommunen, die bereits anderweitig wirtschaftliche Erträge aus der Nutzung der Windkraft erzielen, so durch eigene vertragliche Vereinbarungen zum betreffenden Windpark, Beteiligungen an Gesellschaften, die im Gemeindegebiet WEA betreiben oder Verpachtungen von Flächen für WEA (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2020). Die betroffenen Kommunen müssen ihren Anspruch jährlich durch einen Antrag geltend machen (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2020). Sind **mehrere Kommunen** anspruchsberechtigt, wird der Betrag **zu gleichen Teilen** unter den Kommunen aufgeteilt (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2020).

Erfahrungen mit der Regelung

Seit ihrer Einführung ist die Windenergiedividende jährlich gestiegen. Für das **Jahr 2015** wurden **25.000 Euro** ausgezahlt, für das **Jahr 2020** waren es **300.000 Euro** (Tagesspiegel 2021). Im Jahr 2020 profitierten **neun hessische Kommunen** von der

Regelung, wobei fast ein Drittel der Windenergie dividende an eine einzige Stadt (Großalmerode) ging (Tagesspiegel 2021). Für das **Jahr 2021** wurden **357.000 Euro** an **10 hessische Kommunen** ausgezahlt (hessenschau 2021).

Bewertung

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Umfang der anspruchsberechtigten Kommunen/ Bürger*innen	niedrig	Kommunen profitieren nur, wenn sich WEA im hessischen Staatswald befinden
Umfang der finanziellen Beteiligung	mittel	Bsp. Großalmerode: 100.000 Euro für 7 WEA
Soziale Wirkung der Beteiligung	mittel	Einnahmen kommen Kommunen zugute. Keine Information zur Mittelverwendung.
Planbarkeit der Erträge für Kommunen/ Bürger*innen	hoch	Pachteinnahmen sind konstant (da gemittelt über gesamten Staatswald)
Planbarkeit der Zahlungen für Anlagenbetreiber	hoch	Anlagenbetreiber haben keine direkten Mehrausgaben
Administrativer Aufwand	mittel	Kommunen müssen Antrag stellen, um Beteiligung an Pachteinnahmen zu erhalten

Solidarpakt Windenergie (Rheinland-Pfalz)

Kommunen haben in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, einen „Solidarpakt für die Windenergie“ mit benachbarten Kommunen zu schließen. Ziel eines solchen Solidarpaktes ist die gerechte Verteilung von Aufwand und Gewinn zwischen den Kommunen sowie die Optimierung von Standorten (MWKEL RLP 2013). Hierzu zahlen Gemeinden, die eigene Flächen an WEA-Betreiber verpachten, einen Teil der Pachteinnahmen in einen Fonds ein, der unter allen beteiligten Gemeinden verteilt wird (MWKEL RLP 2013). Auch das landeseigene Forstunternehmen Landesforsten beteiligt sich an den Solidarpakts, sodass Kommunen auch von WEA profitieren, die im landeseigenen Wald auf der eigenen Gemarkung oder in der Umgebung errichtet werden (MWKEL RLP 2013). Somit weist die Regelung Ähnlichkeiten zur hessischen Windenergie dividende auf, eine Verpflichtung zum Schließen eines Solidarpakts gibt es jedoch nicht.

3.3 Brandenburg: Sonderabgabe für Windenergieanlagen

Seit dem 20. Juni 2019 ist in Brandenburg das **Windenergieanlagenabgabengesetz** (BbgWindAbgG) in Kraft, umgangssprachlich auch als „Windkraft-Euro“ (Tagesspiegel 2019) bekannt. Das Gesetz wurde mit den Stimmen der damaligen rot-roten Regierungsmehrheit sowie mit den Stimmen der CDU-Fraktion verabschiedet. Ursprünglich wurden im Landtag zwei Gesetzesentwürfe diskutiert: Einer der rot-roten Regierungskoalition und ein CDU-Entwurf. Im Laufe der Ausschussverhandlungen verständigten sich die drei Fraktionen jedoch auf einen gemeinsamen Entwurf (Landtag Brandenburg 2019a). Im Vergleich zur Regelung in Mecklenburg-Vorpommern ist das Brandenburger Gesetz deutlich einfacher ausgestaltet.

Einbezogene Anlagentypen

Von der Abgabe betroffen sind **nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte** und nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb genommene **Windenergieanlagen (WEA)**. Betroffen sind also WEA **unabhängig von ihrer Nennleistung** mit einer **Höhe von über 50 Metern**, denn ab dieser Höhe ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich (BMWK o. J.). Ausnahmen gelten für in den Jahren 2017 bis 2019 in den Ausschreibungsrunden nach dem EEG bezuschlagte WEA. Sie sind von der Zahlungspflicht ausgenommen, auch wenn ihre Inbetriebnahme nach dem Stichtag erfolgte (Landtag Brandenburg 2019b).

Umfang der finanziellen Beteiligung und Mittelverwendung

Das Gesetz verpflichtet Betreiber von WEA zu einer jährlichen pauschalen Sonderabgabe in Höhe von **10.000 Euro pro WEA**, die an die anspruchsberechtigten **Kommunen** zu zahlen ist (Landtag Brandenburg 2019b). Betreiber müssen die Zahlung ab dem Inbetriebnahmejahr jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres leisten.

Die **Einnahmen** der Gemeinden aus der Sonderabgabe sind **zweckgebunden** und **fließen nicht** in den **kommunalen Finanzausgleich**, kommen also den anspruchsberechtigten Kommunen **vollständig zugute**. Sie sind für **Maßnahmen** zu verwenden, die die **Akzeptanz** der WEA **steigern**, wobei für die Einwohner*innen ein Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein soll (Landtag Brandenburg 2019b).

Im Gesetz sind in § 4 Maßnahmen aufgeführt, die dafür in Betracht kommen:

- Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- Information über Stromerzeugung aus EE und über Möglichkeiten ihrer Nutzung,
- Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde und
- Kommunale Bauleitplanungen im Bereich der EE.

Anspruchsberechtigte Kommunen

Anspruchsberechtigt sind **Standortgemeinden** sowie **Nachbargemeinden**, deren Gemeindegebiet sich im **Umkreis von drei Kilometern** um die WEA befindet (Landtag Brandenburg 2019b). Wenn **mehrere Gemeinden** anspruchsberechtigt sind, wird die Sonderabgabe **anteilig der Größe** der betroffenen Gemeindegebiete aufgeteilt (Landtag Brandenburg 2019b). Die Anspruchshöhe pro Gemeinde wird anhand des Anteils des Gemeindegebietes an der Fläche des Umkreises, der sich um die WEA befindet, berechnet. Die Regelung zur Einbeziehung von Nachbargemeinden im Umkreis von drei Kilometern ist ein Kompromiss aus dem Vorschlag der CDU-Fraktion, Kommunen mit Gemeindegebiet im Radius von fünf Kilometern zur WEA zu beteiligen und dem Vorschlag von SPD und Linken, nur die Standortkommune zu beteiligen (Landtag Brandenburg 2019c; Landtag Brandenburg 2019a).

Kritikpunkte und Alternativen zum Gesetzesvorschlag

In der Ausschussanhörung während des Gesetzgebungsverfahrens im April 2019 wurde die Sonderabgabe von Seiten der Stiftung Umweltenergierecht als verfassungsrechtlich problematisch angesehen:

- Erstens sehe das Grundgesetz Sonderabgaben nur in Ausnahmefällen vor, die im Falle der Windkraft nicht gegeben seien. Die Verantwortung für fehlende Akzeptanz liege hier nicht bei den Vorhabenträgern, sondern beim Gesetzgeber und den genehmigenden Verwaltungsbehörden.
- Zweitens sei die Zweckbindung nicht ausreichend eingegrenzt (Landtag Brandenburg 2019d).

Stattdessen schlug die Stiftung Umweltenergierecht eine **Außenbereichsabgabe**³ vor, die von der Stiftung für eine Regelung auf Bundesebene entwickelt wurde, jedoch auch auf Landesebene möglich sei, solange es

³ Diese käme direkt den Standortgemeinden zugute und wäre mit der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch WEA (oder allgemein EE-Anlagen) begründet. Im Gegensatz zur Sonderabgabe

keine Regelung durch den Bund gebe (Landtag Brandenburg 2019d; siehe auch SUER 2018). Auf dieser Einschätzung beruhte auch die Kritik der Grünen Landtagsfraktion an dem Gesetz (Landtag Brandenburg 2019e). Es handle sich bei der fehlenden finanziellen Beteiligung von Kommunen auch um ein Informationsproblem, da in vielen Kommunen das Wissen über Beteiligungsmöglichkeiten fehle (Landtag Brandenburg 2019e).

Von der seit 2019 regierenden Koalition aus SPD, CDU und Grünen werden **weitere Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz** von WEA als nötig erachtet (SPD BB u. a. 2019). Der Vorschlag aus dem Wahlprogramm der Grünen, eine Servicestelle nach Thüringer Vorbild zu initiieren, die ein Qualitätssiegel für „Faire Windenergie“ vergibt (vgl. Kapitel 4.4) (Bündnis 90/Die Grünen BB 2019), wurde in Teilen im Koalitionsvertrag aufgenommen (SPD BB u. a. 2019).

Laut Informationen des Tagesspiegels soll auch in Brandenburg eine **Regelung zur Gewinnbeteiligung von Anwohner*innen** nach Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns geprüft werden (Tagesspiegel 2022).

Erfahrungen mit der Regelung

Eine Evaluierung über die Auswirkungen des Gesetzes und eventuell notwendige Anpassungen ist gemäß § 5 BbgWindAbgG erst vier Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen. Das bedeutet, dass die Landesregierung erstmalig im Jahr 2023 dem Landtag dazu umfassend Bericht erstatten wird. Laut Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die LINKE wurden im Jahr 2020 in Brandenburg **95 WEA bezuschlagt**, die unter die Regelung fallen. Vorausgesetzt, diese Anlagen gehen alle in Betrieb, werden Zahlungen von insgesamt **950.000 Euro jährlich** an **68 Kommunen** erwartet (Landtag Brandenburg 2021).

Bewertung

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Umfang der anspruchsberechtigten Kommunen/Bürger*innen	hoch	Sowohl Standortgemeinden als auch Nachbargemeinden im Umkreis von 3 km profitieren
Umfang der finanziellen Beteiligung	niedrig	Pauschalbetrag von 10.000 Euro, entspricht bei 2.000 Volllaststunden und 2,5 MW Anlagengröße den Zahlungen wie im EEG vorgesehen.

wären die Einnahmen nicht zweckgebunden. Die Kommunen könnten frei über die Einnahmen verfügen (SUER 2018)

Soziale Wirkung der Beteiligung	hoch	Einnahmen kommen Kommunen zugute. Es ist keine Investition nötig. Die Einkünfte sind zweckgebunden und kommen mittelbar allen Einwohner*innen der Kommune zu.
Planbarkeit der Erträge für Kommunen/ Bürger*innen	hoch	Es handelt sich um eine feste Summe, unabhängig von den Erträgen der WEA
Planbarkeit der Zahlungen für Anlagenbetreiber	hoch	Feste Summe, daher gut planbar. Allerdings höheres finanzielles Risiko in windschwachen Jahren ggü. ertragsbasierten Ansätzen.
Administrativer Aufwand	niedrig	Festgelegte Zahlung über gesamte Laufzeit. Sind mehrere Kommunen beteiligt entsteht gewisser Aufwand durch Aufteilung der Zahlungen.

3.4 Übersicht Regelungen in den Bundesländern

Tabelle 2: Übersicht Regelungen in den Bundesländern

Bundesland	Rechtliche Grundlage	Gilt für	Begünstigte	Umfang finanzielle Beteiligung	Radius zur Abgrenzung	Erläuterungen
Brandenburg	Windenergieanlagenabgabengesetz BbgWindAbgG	Wind	Kommune	10.000 Euro pro WEA und Jahr	3 km	Bei mehrere Kommunen: die Abgabe wird anteilig der jeweiligen Fläche an die betroffenen Kommunen gezahlt
Hessen	WindEnergieDividende, Staatsanzeiger 40/2020	Wind	Kommune	20% der Pachteinahmen pro Jahr	1 km (Gemarkung) 2 km (Wohnbebauung)	Gilt für WEA im hessischen Staatswald
Mecklenburg-Vorpommern	Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz	Wind	Kommune und Anwohner*innen	Jeweils 10% der Gesellschaftsanteile	5 km	Kaufpreis eines Anteils max. 500 Euro. Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ freiwillige Lösung ▪ jährliche Ausgleichsabgabe (Kommune) ▪ Sparprodukt (Anwohner*innen)

Quelle: eigene Darstellung

4 Weitere Ansätze zur finanziellen Beteiligung

Neben den im vorangehenden Kapitel vorgestellten Beteiligungsmöglichkeiten gibt es eine Reihe von weiteren Instrumenten, mit denen die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Anwohner*innen gestärkt und damit die Akzeptanz erhöht werden kann. Zunächst stellen wir Instrumente vor, die **Kommunen oder Bürgerenergiegesellschaften darin unterstützen, selbst in EE-Projekte zu investieren** (4.1 und 4.2) und damit mittelbar finanzielle Beteiligung ermöglichen. Anschließend behandeln wir als insbesondere für Bürger*innen attraktives Beteiligungsinstrument **vergünstigte Stromtarife**. Abschließend betrachten wir Anreize für Anlagenbetreiber, freiwillig Zahlungsverpflichtungen einzugehen.

4.1 Landesprogramm zur Absicherung kommunaler Investitionen

Eine Möglichkeit für Kommunen, von EE-Projekten finanziell zu profitieren ist der **Betrieb eigener EE-Anlagen**, etwa über kommunale Unternehmen.

Allerdings ist dies insbesondere für finanzschwache Kommunen schwierig, da die Finanzaufsichtsbehörden den betroffenen Kommunen Investitionen in solche Projekte oft untersagen (Salecki/Hirschl 2021). Eine Änderung der Kriterien könnte es finanzschwachen Kommunen erleichtern, risikoarme Investitionen in EE-Anlagen zu tätigen. Solche Änderungen könnten von den Ländern unter der Koordination des Bundes durchgeführt werden (Salecki/Hirschl 2021).

Auf Landesebene wäre es möglich, kommunale EE-Projekte mit einem Programm zur **Absicherung kommunaler Investitionen** zu fördern. Dabei würde das Land kommunale Projekte mit **Bürgschaften** oder **besicherten Krediten** absichern (Salecki/Hirschl 2021). Dies wäre für Kommunen, in welchen der politische Wille, eigene EE-Anlagen zu errichten, vorhanden ist, die aber finanzschwach sind, ein geeignetes Instrument. Auch ein kommunales Vorkaufsrecht für EE-Anlagen könnte zu mehr gemeindeeigenen EE-Anlagen führen und somit die Einnahmen der Kommunen erhöhen (Salecki/Hirschl 2021).

Einbezogene Anlagentypen

Ein Landesprogramm, das kommunale Investitionen in EE-Anlagen absichert, könnte sowohl für WEA als auch für PV-Anlagen gelten.

Umfang der finanziellen Beteiligung

Der Gewinn einer gemeindeeigenen EE-Anlage fließt in den Gemeindehaushalt und kann somit allen Einwohner*innen zugutekommen. Das im Beispielfall Bidingen untersuchte Gemeindewindrad (siehe unten) erwirtschaftete im Jahr 2015 einen Gewinn von 225.000 Euro, der unter den zwei beteiligten Gemeinden aufgeteilt wurde.

Anspruchsberechtigte Kommunen

Ein Landesprogramm zur Absicherung kommunaler Investitionen in EE-Anlagen könnte speziell auf **finanzschwache Kommunen** abzielen. Durch **eigene EE-Anlagen** kann die Akzeptanz vor Ort gestärkt werden, denn neben der Wertschöpfung bei Bau und Betrieb fallen regelmäßige Erträge für die Kommune durch die Stromerzeugung an. Die Finanzschwäche müsste aber näher definiert werden, da der Begriff häufig unterschiedlich verwendet wird (IÖW/DIFU 2020).

Erfahrungen mit der Regelung

Ein Beispiel für eine kommunal betriebene WEA bietet die Gemeinde Bidingen im Ostallgäu, die im Jahr 2011 ein Gemeindewindrad errichtete (Energie-Atlas Bayern 2022). Mit dem erwirtschafteten Gewinn baut die Kommune ihre Schulden ab. 2015 erwirtschaftete das Gemeindewindrad einen Gewinn in Höhe von 225.000 Euro (Energie-Atlas Bayern 2022). Für das Projekt musste die Gemeinde Kredite aufnehmen, die von der zuständigen Kommunalaufsicht genehmigt werden mussten. Eine weitere Hürde war, dass die bayerische Kommunalordnung Kommunen verbietet, selbst mehr Strom zu erzeugen als sie für den Eigenbedarf benötigt. Gelöst wurde dieses Problem, indem die Nachbargemeinde mit in das Projekt einbezogen wurde und 25% der Anteile an dem Gemeindewindrad besitzt (Energie-Atlas Bayern 2022).

Bewertung

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Umfang der anspruchsberechtigten Kommunen/Bürger*innen	niedrig	Abhängig von der Definition des Kriteriums der Finanzschwäche. Da es sich nicht um eine automatische finanzielle Beteiligung handelt, sondern die Kommunen selbst aktiv werden müssen, ist es schwierig abzuschätzen, wieviele Kommunen profitieren.
Umfang der finanziellen Beteiligung	hoch	Kommune betreibt selber EE-Anlagen und erhält Gewinne
Soziale Wirkung der Beteiligung	hoch	Abhängig davon, wie die Kommune das durch EE-Anlagen erwirtschaftete Geld

		verteilt. Durch die Absicherung durch das Land profitieren gezielt finanzschwache Kommunen, die ihre finanzielle Situation durch Investitionen in EE-Projekte verbessern können
Planbarkeit der Erträge für Kommunen/ Bürger*innen	mittel	Da die kommunalen Investitionen in EE-Anlagen abgesichert werden, besteht ein geringeres unternehmerisches Risiko für die Kommunen. Die Höhe der tatsächlich erwirtschafteten Gewinne ist aber schwer planbar.
Planbarkeit der Zahlungen für Anlagenbetreiber	-	Anlagenbetreiber=Kommune, Kriterium nicht anwendbar
Administrativer Aufwand	hoch	Kommune betreibt EE-Anlage selbst und hat daher einen hohen Aufwand

4.2 Finanzielle Förderung von Bürgerenergiegenossenschaften

Eine Möglichkeit für Anwohner*innen und Kommunen von EE-Anlagen zu profitieren ist die Mitgliedschaft in Bürgerenergiegesellschaften (BEG). Häufig werden diese als Genossenschaften gegründet; diese sind **basisdemokratisch** organisiert; jedes Mitglied hat – im Gegensatz zu anderen Gesellschaftsformen – unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung bei der Generalversammlung eine Stimme (ThEGA 2016). Weitere Vorteile von Genossenschaften sind, dass der **Ein- und Austritt ohne großen bürokratischen Aufwand** möglich ist und dass die **Mitglieder kein Kursrisiko** wie im Falle einer AG tragen (Agentur für Erneuerbare Energien e.V./DGRV 2013). Bürgerenergiegenossenschaften ermöglichen es Anwohner*innen finanziell von EE-Anlagen zu profitieren, indem sie Genoss*innen werden. Somit kann die Stärkung von Genossenschaften zur Akzeptanzsteigerung beitragen (ThEGA 2016).

Durch die Änderung im **EEG 2023** werden Bürgerenergiegesellschaften zukünftig stärker vom Bund gefördert. Durch die Neuregelung können Bürgerenergiegesellschaften EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu sechs MW (Solar) bzw. 18 MW (Wind) außerhalb der regulären EEG-Ausschreibungen errichten (BBEn 2022). Außerdem werden mit einem Förderprogramm bis zu 70% der Planungs- und Genehmigungskosten von WEA an Land bezuschusst (maximal 200.000 Euro). Bei einem Zuschlag im Rahmen eines EEG-Ausschreibungsverfahrens oder bei einer EEG-Förderung der Anlage, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden (BBEn 2022).

Auf Ebene des Freistaats wäre es möglich, das Förderprogramm des Bundes um ein **Förderprogramm auf Landesebene** zu ergänzen. Dieses könnte erstens auch **Photovoltaikprojekte** miteinschließen und zweitens die Bundesförderung aufstocken und die Planungs- und Genehmigungskosten über die 70% bzw. 200.000 Euro hinaus fördern.

Die Förderung von Bürgerenergiegesellschaften ist ein **indirektes Instrument der finanziellen Beteiligung**: mit Bürgerenergiegesellschaften können Kommunen und Anwohner*innen selbst EE-Projekte realisieren und davon finanziell profitieren.

Einbezogene Anlagentypen

Zusätzlich zu WEA, die von dem Bundesförderprogramm profitieren, könnte ein bayrisches Landesförderprogramm auch andere EE-Projekte (insb. PV-Freifläche, aber z.B. auch Nahwärme und Geothermie) in der Planungs- und Genehmigungsphase bezuschussen.

Umfang der finanziellen Beteiligung

Bei einem Förderprogramm auf Landesebene handelt es sich nicht um ein direktes Beteiligungsinstrument. Daher kann kein konkreter Betrag angegeben werden, der die Höhe der direkten finanziellen Erträge beziffert. Die Bürgerenergiegesellschaft, insbesondere als Genossenschaft, bietet Anwohner*innen aber eine vergleichsweise bürokratie- und risikoarme Möglichkeit, sich an EE-Projekten zu beteiligen und finanziell davon zu profitieren (Agentur für Erneuerbare Energien e.V./DGRV 2013).

Erfahrungen mit der Regelung

Bereits vor der nun beschlossenen EEG-Änderung auf Bundesebene gab es ähnliche Förderprogramme auf Landesebene. In Schleswig-Holstein wurden BEGs in der Vorentwicklungsphase seit 2018 durch einen Bürgerenergiefonds gefördert, um ihre Chancen bei EEG-Ausschreibungen zu erhöhen. Die Fördersumme muss bei erfolgreichem Projektabschluss zurückgezahlt werden (Öko-Institut/Stiftung Umweltenergie recht 2021).

Bewertung

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Umfang der anspruchsberechtigten Kommunen/ Bürger*innen	niedrig	Nur Anwohner*innen und Kommunen, die selbst aktiv werden, profitieren. Keine automatische finanzielle Beteiligung
Umfang der finanziellen Beteiligung	hoch	Genoss*innen profitieren direkt von erwirtschafteten Gewinnen

Soziale Wirkung der Beteiligung	mittel	Abhängig von Mindestbeteiligung an Gesellschaftsanteilen-Kriterien dafür könnten im Förderprogramm festgelegt werden
Planbarkeit der Erträge für Kommunen/ Bürger*innen	mittel	Abhängig von Winderträgen, vergleichsweise niedriges unternehmerisches Risiko. Durch Bezuschussung durch Bund und Land kann Risiko weiter minimiert werden
Planbarkeit der Zahlungen für Anlagenbetreiber	-	Genoss*innen sind Anlagenbetreiber, Kriterium nicht anwendbar
Administrativer Aufwand	mittel	Der Aufwand, BEGs zu gründen, ist hoch. Sobald dieser Schritt getan ist, ist der Aufwand, die Fördermittel in Anspruch zu nehmen dagegen geringer.

4.3 Vergünstigte Stromtarife für Anwohner*innen und kommunale Liegenschaften

Vergünstigte Stromtarife werden in Bevölkerungsumfragen zur Akzeptanz von EE-Anlagen regelmäßig als **besonders geeignetes Instrument** genannt, um vor Ort die **aktive Unterstützung** der Anwohner*innen zu erhalten (Fachagentur Wind an Land 2021). Allgemein versteht man darunter, dass Anlagenbetreiber den Anwohner*innen und ggf. auch den Kommunen (als Stromverbraucher) Stromtarife unterhalb des Grundversorgertarifs anbieten. Es existieren zahlreiche Beispiele für entsprechende Tarife auf freiwilliger Basis (vgl. IÖW u. a. 2020). Denkbar ist jedoch auch, Betreiber*innen von EE-Anlagen zum Anbieten vergünstigter Stromtarife zu verpflichten. Dabei können sie für die Umsetzung mit Energieversorgungsunternehmen kooperieren. Im BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern sind vergünstigte Stromtarife für Anwohner*innen als Alternative zur Kapitalbeteiligung vorgesehen (siehe Abschnitt 3.1).

Einbezogene Anlagentypen

Grundsätzlich lassen sich vergünstigte Stromtarife sowohl bei WEA, PV-Freiflächen-Anlagen als auch bei anderen EE-Erzeugungsformen realisieren. In der Praxis gibt es Beispiele v.a. aus dem Bereich der Windenergie.

Umfang der finanziellen Beteiligung

Damit vergünstigte Strompreise als Anreiz wirken, sollte die Vergünstigung mindestens 4 bis 6 ct/kWh gegenüber dem Grundversorgertarif betragen (IÖW u. a. 2020). Die Differenz bezahlt der Anlagenbetreiber. Eine Vergünstigung in dieser Größenordnung brächte einem Haushalt mit drei bis vier Personen und einem Verbrauch von 3.500 kWh eine jährliche Ersparnis von 140 bis 210 Euro (IÖW u. a. 2020).

Anspruchsberechtigte Akteure

Wie bei den anderen Beteiligungsmöglichkeiten ist auch bei vergünstigten Stromtarifen zu bestimmen, wer davon profitiert und wer nicht.

- Eine unbürokratische Möglichkeit der regionalen Abgrenzung ist die Festlegung von Postleitzahlen (PLZ)-Gebieten. Allerdings kann dies ungerecht sein, wenn eine EE-Anlage nahe einer PLZ-Grenze steht. Werden auch benachbarte PLZ-Gebiete beteiligt, wird die Anzahl berechtigter Haushalte aber so groß, dass die angebotene Ersparnis beim Stromtarif pro Haushalt geringer ausfallen könnte (IÖW u. a. 2020).
- Ein fester Umkreis um die EE-Anlage herum ist daher zielgenauer, aber auch aufwendiger in der Umsetzung (IÖW u. a. 2020). IÖW u.a. (2020) empfehlen eine Begünstigung von privaten Haushalten, die im Umkreis der 15-fachen Höhe der WEA gemeldet sind.
- Anzahl der abgeschlossenen Stromlieferverträge: Anwohner*innen wird lediglich ein Angebot unterbreitet, einen vergünstigten Stromtarif zu beziehen. Eine Pflicht zur Annahme des Angebots besteht nicht. Daher muss eine Anzahl festgelegt werden, ab wie vielen Verträgen die finanzielle Beteiligung als erfüllt gilt, insbesondere wenn die vergünstigten Stromtarife als Alternative z.B. zu einer Zahlung an die Kommune vorgesehen sind.
- Es muss festgelegt werden, was passiert, wenn die Nachfrage die Anzahl der angebotenen Verträge übersteigt. Einfach umzusetzen wäre eine Abgrenzung nach zeitlichem Eingang (Windhundprinzip).

Erfahrungen mit vergünstigten Stromtarifen

Im BüGembeteilG können WEA-Betreiber anspruchsberechtigten Anwohner*innen solche Tarife als Alternative zu Anteilen an der WEA anbieten. Dies geschah bereits in mehreren Fällen (IÖW u. a. 2020). So bieten etwa die Stadtwerke Loitz einen „Fair Wind-Tarif“ für Einwohner*innen bestimmter Orte und Ortsteile an (Stadtwerke Loitz o. J.). Das Angebot erfolgt in Kooperation mit der Firma Fairwind Deutschland GmbH und ist im Arbeitspreis etwa 20% günstiger als die durchschnittlichen Strompreise in Deutschland (LEKA MV 2020). Der Radius um eine WEA, innerhalb dessen

Anwohner*innen der vergünstigte Stromtarif angeboten wird, unterscheidet sich zwischen den Windparks abhängig von der Anzahl der Anwohner*innen (Fair Wind Deutschland o. J.).

Kritikpunkte

Anlagenbetreiber sind in vielen Fällen nicht gleichzeitig Stromversorger und damit im Endkundengeschäft tätig, sondern vermarkten den Strom an der Strombörse. Um vergünstigte Stromtarife anbieten zu können, müssen sie daher Kooperationen eingehen (IÖW u. a. 2020). Das erhöht die Transaktionskosten und verringert den Spielraum, vergünstigte Tarife überhaupt anbieten zu können. Angesichts der – je nach Projekt- bzw. Betreiberkonstellation – unterschiedlichen Höhe an (Transaktions-)Kosten für ein Angebot dürfte die Unterstützung für eine Pflicht, vergünstigte Stromtarife anzubieten ohne weitere Wahlmöglichkeit, auf Seiten der EE-Anlagenbetreiber gering ausfallen (IÖW u. a. 2020, Öko-Institut u. a. 2020). Damit einher gehen auch gewisse rechtliche Risiken, die jedoch geringer ausfallen dürften, soweit für Anlagenbetreiber, die zum Angebot vergünstigter Stromtarife verpflichtet werden, Handlungsalternativen ermöglicht werden (vgl. IÖW u. a. 2020).

Alternativen

Anstelle einer Verpflichtung zum Anbieten vergünstigter Stromtarife könnten **Beratungs-, Austausch- und Informationsangebote** auf Landesebene geschaffen werden, damit möglichst viele Betreiber freiwillig vergünstigte Stromtarife anbieten bzw. Kommunen diese in den Verhandlungen mit den Betreibern einfordern. Dadurch wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass die Umsetzung komplex ist und sich nicht für jedes Projekt eignet, andererseits das Instrument trotzdem aktiv gefördert.

Bewertung

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Umfang der anspruchsberechtigten Kommunen/Bürger*innen	mittel	Je nach Ausgestaltung: es muss festgelegt werden, wer anspruchsberechtigt ist
Umfang der finanziellen Beteiligung	mittel	Durch die niedrigeren Strompreise sind deutliche Einsparungen möglich, sofern der Referenztarif genutzt wird. Gegenüber Sondertarifen sind die Einsparungen oft deutlich geringer.
Soziale Wirkung der Beteiligung	hoch	Keine Investition nötig, Reduzierung der Strompreise hilft einkommensschwachen Haushalten, da Stromkosten relevanten Anteil am

		verfügbaren Budget ausmacht.
Planbarkeit der Erträge für Kommunen/Bürger*innen	hoch	Stromverbraucher*innen kennen die Tarife und können mit reduziertem Strompreis rechnen
Planbarkeit der Zahlungen für Anlagenbetreiber	niedrig	Anlagenbetreiber wissen nicht, wie viele Haushalte das Angebot eines vergünstigten Tarifs annehmen
Administrativer Aufwand	hoch	Abhängig davon, ob Anlagenbetreiber auch Stromanbieter sind: Wenn nein, ist es relativ aufwändig, da der Anlagenbetreiber zur Vermarktung des vergünstigten Tarifs mit einem Stromanbieter kooperieren muss

Variante: Direktzahlungen an Anwohner*innen

Als Variante bzw. Alternative zu vergünstigten Stromtarifen kommen auch Direktzahlungen in Betracht. Sowohl SPD und Grüne haben dies als „Windbürgergeld“ bzw. „Windprämie“ in die Diskussion um eine Regelung im EEG 2021 eingebracht (Tagesspiegel 2020). In diesem Fall würde nicht der Strombezug vergünstigt, sondern eine einmalige oder regelmäßige Zahlung an Anwohner*innen am Standort bzw. im Umkreis der EE-Anlagen geleistet. Hier ist allerdings zu bedenken, dass es – sofern alle Anwohner*innen anspruchsberechtigt wären – zu einer großen Zahl an Begünstigten kommen kann, so dass die Einzelsumme entsprechend niedrig ausfallen würde.

4.4 Anreize für freiwillige Maßnahmen zur finanziellen Beteiligung

Neben verpflichtenden Zahlungen an Kommunen und/oder Bürger*innen kommen auch Ansätze in Betracht, die freiwillige Zahlungen anreizen sollen. Sie zielen anstelle einer Verpflichtung darauf ab, Anlagenbetreibern Vorteile an die Hand zu geben, die sie im Gegenzug für die freiwillige finanzielle Beteiligung erhalten. Das soll die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Anlagenbetreiber finanzielle Beteiligungsformate eingehen. Für die nachfolgenden Ansätze haben wir aufgrund der lediglich indirekten Anreizfunktion keine Bewertung vorgenommen.

- **Gütesiegel für „faire“ EE-Anlagen:** Denkbar sind Label wie in Thüringen und Schleswig-Holstein (siehe Textbox), bei denen die Entwicklung direkter finanzieller Beteiligungsmöglichkeiten ein Kriterium für die Siegelvergabe darstellt.

Label faire Windenergie (Thüringen)

Seit 2016 vergibt die Thüringer Energie- und Green-Tech-Agentur (ThEGA) das Siegel „Faire Windenergie Thüringen“ an Windenergieunternehmen, die alle Interessensgruppen vor Ort beteiligen und transparent über ihre Projekte informieren (ThEEN 2017; ThEGA o. J.). Leitlinien für das Siegel sind (ThEGA o. J.):

- Beteiligung aller Interessengruppen im Umfeld eines Windparks während der gesamten Projektierungsphase
- Sicherstellung eines transparenten Umgangs mit projektrelevanten Informationen vor Ort, Bereitstellung von Unterstützungs- und Aufklärungsangeboten
- Faire Teilhabe aller Betroffenen und Anwohner, auch der nicht unmittelbar profitierenden Flächeneigentümer
- Einbeziehung der regionalen Energieversorger und Kreditinstitute
- Entwicklung einer direkten finanziellen Beteiligungsmöglichkeit für Thüringer Bürger, Unternehmen und Kommunen

Bisher wurden über 50 Unternehmen mit dem Siegel ausgezeichnet (ThEGA o. J.). Mit dem Preis „Gemeinsam und fair geht mehr“ zeichnet die ThEGA außerdem Projekte aus, bei denen die Leitlinien des Siegels „in hervorragender Weise“ berücksichtigt werden (ThEGA o. J.). Ein mit dem Preis ausgezeichnetes Projekt ist der Windpark Heldrungen, aus dessen Einnahmen eine Streuobstwiese als Ausgleichsfläche gepflegt wird. Außerdem profitiert die Gemeinde von jährlichen Zuwendungen in Höhe von 30.000 Euro, die in eine Grundschule, eine Bibliothek, einen Mittelaltermarkt, die Feuerwehr und in Spielplätze fließen (Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Thüringen).

Siegel „Faire Windparkplaner Schleswig-Holstein“

Auch in Schleswig-Holstein wird ein Siegel an Planer*innen von WEA-Anlagen vergeben, die Anwohner*innen und Kommunen angemessen informieren und beteiligen, mit transparent verfassten Verträgen arbeiten, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten bieten und zur regionalen Wertschöpfung beitragen (Wind Energy Technology Institute 2018).

Gegenzug Gebühren im Genehmigungsverfahren erlassen bekommen, z.B. bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Vorbild ist hier die EMAS-Verordnung (Umweltmanagement), die für registrierte Organisationen Gebührenerlasse vorsieht⁴

- **Privilegien in der Genehmigungsplanung:** EE-Anlagenbetreiber, die direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten anbieten, könnten im

⁴ Bei EMAS allerdings aufgrund des sachlichen Zusammenhangs: erfüllt ein Unternehmen die

Umweltauflagen bei EMAS, fällt der immissionschutzrechtliche Prüfaufwand geringer aus.

5 Überblick: Bewertung der finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten

Tabelle 3: Bewertung der Ansätze zur finanziellen Beteiligung

Bewertungs-kriterium	Bürger-und Gemeinde-be-teiligungs-gesetz (Mecklen-burg-Vor-pommern)	Wind-energie-dividende (Hessen)	WEA-Abgaben-gesetz (Branden-burg)	Bügschaften/ besicherte Kredite für finanz-schwache Kommunen	Stärkung Bürger-energie-genossen-schaften	Vergünstigte Stromtarife
Umfang der anspruchsberechtigten Kommunen/ Bürger*innen	hoch	niedrig	hoch	niedrig	niedrig	mittel
Umfang der finanziellen Beteiligung	hoch	mittel	niedrig	hoch	hoch	mittel
Soziale Wirkung der Beteiligung	hoch	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch
Planbarkeit der Erträge für Kommunen/ Bürger*innen	mittel	hoch	hoch	mittel	mittel	hoch
Planbarkeit der Zahlungen für Anlagenbetreiber	mittel	hoch	hoch	-	-	niedrig
Administrativer Aufwand	hoch	mittel	niedrig	hoch	mittel	hoch

Quelle: eigene Darstellung

6 Kommunalen Ausgleichsmechanismus

In diesem Abschnitt erörtern wir die Frage, inwieweit auf Landesebene ein finanzieller Ausgleichsmechanismus eingeführt werden könnte, von dem Kommunen finanziell profitieren, die Flächen für Wind- und Solar-energie ausgewiesen haben bzw. Anlagen installiert haben. Wir analysieren dafür den kommunalen Finanzausgleich, mit dem der Freistaat Unterschiede in der Finanzkraft der Kommunen ausgleicht und diskutieren Anknüpfungspunkte für Ausgleichszahlungen über den bestehenden Mechanismus. Eine rechtliche Prüfung erfolgt hierbei nicht. Ebenso haben wir nicht geprüft, inwieweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Ausgestaltungsoptionen allein beim Freistaat Bayern liegen würde.

6.1 Der kommunale Finanzausgleich in Bayern

Der Begriff Finanzausgleich meint grundsätzlich alle Instrumente, die die Verteilung von Ausgaben und Einnahmen zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften betreffen. Der **kommunale Finanzausgleich** (KFA) befasst sich mit finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften innerhalb eines Bundeslandes (StMFH 2022a). Das Ziel des KFA ist sowohl die **Aufstockung** der Finanzen der Kommunen als auch die **Umverteilung** zwischen Kommunen.

- Die Aufstockung der Finanzen der Kommunen durch Mittel aus dem Landeshaushalt soll die Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherstellen.
- Der Umverteilungsmechanismus soll außerdem gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Bundesland schaffen (StMI o. J.).

Die bundesweite Rechtsgrundlage ist Art. 106 des Grundgesetzes. Die Ausgestaltung des Mechanismus wird der Landesgesetzgebung übertragen. In Bayern sind die wichtigsten **Rechtsgrundlagen** das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (**Finanzausgleichsgesetz** FAG) und die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich** zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002). Diese regeln, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang beteiligt sind und wie die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Mittel verteilt werden (StMFH 2022a).

Das grundlegende Prinzip ist, dass das **Bundesland** einen **prozentualen Anteil seiner Steuereinnahmen** an die **Kommunen verteilt** (sog. Verbundmasse). Die Aufteilung unter den Kommunen wird dabei durch die **Schlüsselzuweisungen** bestimmt. Dafür wird die **tatsächliche Steuerkraft** der Kommunen und der **Finanzbedarf** bestimmt. Ist der Finanzbedarf größer als die Steuereinnahmen, bekommt die Kommune einen Zuschuss durch das Land. Sind die Einnahmen höher als der Finanzbedarf, erhält die Kommune keine Zuschüsse. In manchen Bundesländern werden diese finanzstarken Kommunen zu einer Umlagenzahlung an das Bundesland verpflichtet. In Bayern gibt es keine Umlage für besonders finanzstarke Kommunen. Kommunen, bei denen die Einnahmenseite den Finanzbedarf übersteigt, bekommen lediglich keine Schlüsselzuweisungen (StMFH 2022b).

In Bayern beträgt die **Verbundquote 12,75%**. Dies bedeutet, dass 12,75% der **Gemeinschaftssteuern** des Freistaats Bayern – Einnahmen aus **Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage** – an die Kommunen verteilt werden.

Bei der Beurteilung des **Finanzbedarfs** der Kommunen wird eine fiktive Aufgabenbelastung anhand mehrerer Ansätze ermittelt. Die Faktoren in Bayern beinhalten unter anderem:

- Einwohnerzahl,
- Kreisfreiheit,
- Strukturschwäche,
- Sozillasten,
- Kinderbetreuung (StMFH 2022a).

Der ermittelte Finanzbedarf wird der **Steuerkraft** der jeweiligen Kommune gegenübergestellt. Diese ergibt sich rechnerisch aus den Gewerbe- und Grundsteuereinnahmen⁵. Aus der **Differenz zwischen Einnahmen und Finanzbedarf** ergibt sich die **Schlüsselzuweisung**.

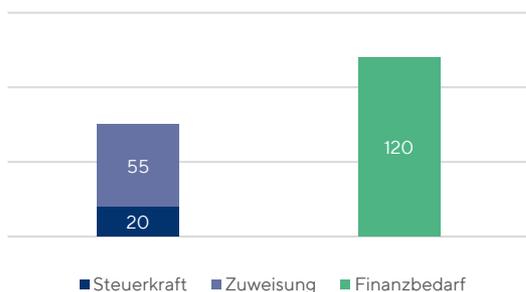
Der Ausgleich zwischen Finanzbedarf und Steuerkraft findet nicht zu 100% statt, damit Gemeinden noch einen Anreiz haben, sich selbst für eine Verbesserung der Einnahmen einzusetzen.

Um den Ausgleichsgrad in Bayern zu berechnen, wird die **Differenz zwischen Steuerkraft und Ausgabenbelastung zu 55% ausgeglichen**. Wieviel am Ende vom Land an die Kommune gezahlt wird, hängt von der Schlüsselmasse ab (vgl. vereinfachtes Schema in Abbildung 3).

⁵ Im Rahmen des KFA werden jedoch nicht die realen Einnahmen mit dem Finanzbedarf verglichen,

sondern es wird ein gemittelter Hebesatz errechnet (Heinrich Böll Stiftung o. J.).

Abbildung 3: Kommunalen Finanzausgleich (Schema)



Quelle: eigene Darstellung

Zusätzlich zu den Schlüsselzuweisungen gibt es **zweckgebundene Finanzzuweisungen** (Art 7-9 FAG). Sie umfassen in Bayern u.a. Zuweisungen für Infrastrukturvorhaben und spezifische Soziallasten (Art 10-15 FAG).

6.2 Möglichkeiten für Ausgleichszahlungen für EE-Projekte

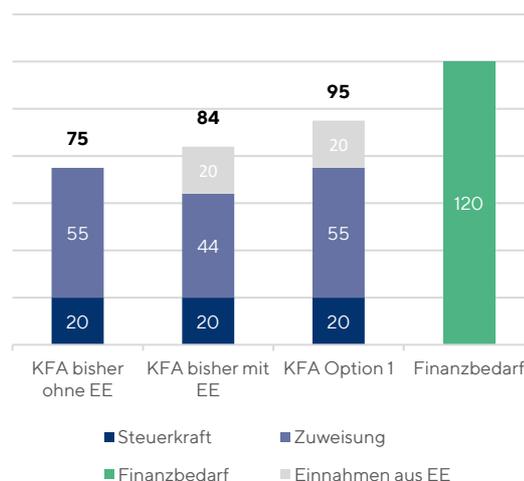
Beim KFA gäbe es mehrere Optionen, wie Anreiz- bzw. Ausgleichszahlungen für EE-Projekte organisiert werden könnten, je nachdem, ob bei der Steuerkraft oder beim Finanzbedarf angesetzt wird. Im Kern geht es dabei darum, dass EE-bezogene Einnahmen bei den Kommunen verbleiben (und nicht im Rahmen des KFA verrechnet werden) oder zusätzliche Zahlungen an die Kommune generieren.

Option 1: Steuereinnahmen aus EE-Projekten fließen nicht in die Berechnung der Steuerkraft ein

Eine Möglichkeit, die Attraktivität von EE-Projekten für Kommunen zu steigern, wäre die Herausnahme der Steuereinnahmen aus EE-Projekten (bzw. ggf. nur aus Wind- und Freiflächen-PV) bei der Errechnung der Steuerkraft.

Somit führen die Einnahmen aus EE-Projekten nicht zu einer erhöhten rechnerischen Steuerkraft, welche wiederum zu einer Verringerung der Zuweisungen führen kann. Der finanzielle Vorteil, welcher für die Kommune aus EE-Projekten entsteht, wird also verstärkt und im Ergebnis stehen der Kommune insgesamt höhere Finanzmittel zur Verfügung. In Abbildung 4 ist dies schematisch dargestellt.

Abbildung 4: KFA, Option 1 (Schema)



Quelle: eigene Darstellung

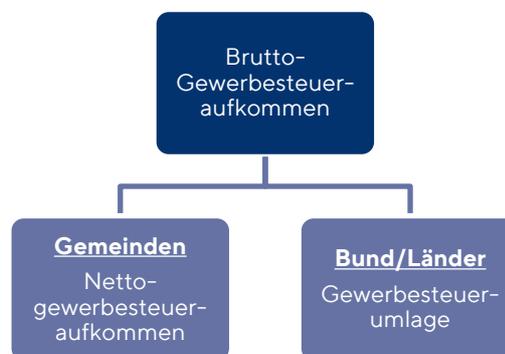
Option 2: Aus Gewerbesteuereinnahmen aus EE-Projekten wird keine Gewerbesteuerumlage abgeführt.

Durch die Gewerbesteuerumlage wird ein Teil der Gewerbesteuereinnahmen an Bund und Länder abgeführt. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stehen den Gemeinden somit nicht in voller Höhe zur Verfügung (Abbildung 5).

Die Höhe der Gewerbesteuer berechnet sich aus dem Verhältnis des kassenmäßigen Ist-Gewerbesteueraufkommens der Gemeinde zum örtlichen Hebesatz multipliziert mit dem sogenannten Umlagesatz, auch Vielfältiger genannt (Tabelle 4)

Um Kommunen einen größeren Anteil der Gewerbesteuereinnahmen zu überlassen, könnten Bruttogewerbesteuereinnahmen aus EE-Projekten (bzw. ggf. nur aus Wind- und Freiflächen-PV) von der Gewerbesteuerumlage ausgenommen werden.

Abbildung 5: Verteilung der Gewerbesteuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden



Quelle: eigene Darstellung nach Burth (o. J.)

Tabelle 4: Beispiel für Berechnung der Gewerbesteuerumlage

Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen 2022 (fiktiv)	4.000.000€
Hebesatz (bundesweiter Durchschnitt 2020)	400%
Vervielfältiger 2022 (§ 6 Abs. 3 GFRG)	35%
Berechnung der Umlage	$4.000.000/400\% \times 35\% = 350.000\text{€}$
Beispiel Umlagehöhe	8,75%

Quelle: Bundesfinanzministerium (2022)

So würde ein höherer Teil in den Gemeinden verbleiben. Das erhöht die Steuerkraft.

Eine gesteigerte Steuerkraft kann zu verringerten Finanzzuweisungen führen, was im Ergebnis dem Finanzvorteil für die Kommune teilweise entgegenwirken würde. Wenn diese Einnahmen nicht in die Berechnung der Steuerkraft einfließen, sinkt die Schlüsselzuweisung durch die Mehreinnahmen nicht (Kombination mit Option 1). Im Ergebnis verbleiben mehr Einnahmen in der Kommune.

Option 3: EE-Projekte werden beim Finanzbedarf berücksichtigt

Anstatt mehr der direkten Einnahmen durch EE-Projekte in der Kommune zu belassen (Option 1 und 2) wäre es ebenfalls möglich, EE-Projekte als Finanzbedarf im KFA zu berücksichtigen.

So könnte beispielsweise für Flächenausweisungen und realisierte EE-Projekte eine zweckgebundene Zuweisung implementiert werden. Hierfür muss eine Formel zur Berücksichtigung der EE-Projekte entwickelt werden, welche die installierte Leistung, Technologie wie auch Fläche und Bevölkerungsdichte berücksichtigt.

So kann ein direkter, steuerbarer finanzieller Anreiz geschaffen werden, der über die Gewerbesteuereinnahmen der Projekte hinausgeht.

Bewertung und Umsetzbarkeit

Die Bevorzugung von Kommunen im KFA, die EE-Projekte ermöglichen, kann eine **relevante Anreizwirkung** entfalten. Die Bereitstellung von Flächen für EE-Projekte kann so attraktiver für Kommunen gemacht werden.

Die **Höhe und Wirksamkeit** der Anreizwirkung hängen maßgeblich von der **Ausgestaltung** ab. Insbesondere, wenn EE-Projekte **direkte zusätzliche Zahlungen** im Finanzausgleich auslösen (Option 3), kann die Höhe der kommunalen Zusatzeinnahmen vom Gesetzgeber direkt bestimmt werden. Das **Herausrechnen** der Einnahmen aus EE-Projekten **aus dem Finanzbedarf** (Option 1) kann ebenfalls eine **effektive**

Anreizwirkung entfalten, unabhängig von den sonstigen Einnahmen der Kommune. Die Effektivität der Nicht-Abführung der Gewerbesteuer aus EE-Projekteinnahmen (Option 2) hängt davon ab, wie die Mehreinnahmen die sonstigen Zuweisungen beeinflussen. Durch eine **Kombination der Optionen 1 und 2** kann die **Wirksamkeit** des Instruments sichergestellt werden.

Das Herausrechnen der Gewerbesteuereinnahmen aus der kommunalen Finanzkraft und aus der Gewerbesteuerumlage (Optionen 1 und 2) führt zu einem **administrativen Mehraufwand**. Eine zusätzliche Zahlung, in Form einer zweckgebundenen Zuweisung (Option 3) ist, je nach Ausgestaltung, vermutlich mit weniger administrativem Aufwand zu realisieren.

Ein grundsätzliches Problem dieses Vorschlags besteht darin, dass der KFA bisher keine technologie- oder branchenspezifischen Anreize für Kommunen vorsieht. Unter Umständen fehlt es daher für die Umsetzung an einer geeigneten gesetzlichen Rechtsgrundlage. Der KFA und die Gewerbesteuerumlage dienen dazu, den Lebensstandard innerhalb eines Bundeslandes auszugleichen und konjunkturbedingte Fluktuationen der Einnahmen abzuf puffern. Die Nutzung des KFA, um Anreize zu setzen und Mehreinnahmen zu generieren, würde eine Änderung des Gesetzessinnes voraussetzen, um eventuelle Widersprüche zu vermeiden.

Eine Möglichkeit, den Mechanismus zu diesem Ziel zu nutzen, könnte durch ein **besonderes öffentliches Interesse** gerechtfertigt werden. Das EEG 2023 stellt fest, dass der Ausbau von erneuerbaren Stromproduktionskapazitäten im „*überragenden öffentlichen Interesse liegen*“ und der öffentlichen Sicherheit dient. Dementsprechend soll, „*bis die Stromerzeugung nahezu treibhausneutral ist*“, der Ausbau erneuerbarer Energien „*als vorrangiger Belang*“ in der durchzuführenden Interessens- und Schutzgüterabwägung berücksichtigt werden (§ 2 EEG 2023). In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise bürokratische und genehmigungsrechtliche Prozesse beschleunigt werden.

Es wäre denkbar, eine **befristete Regelung** einzuführen, welche sich auf die akute Dringlichkeit des EE-Ausbaus bezieht, **bis zum Erreichen** eines vorab bestimmten **Ausbauziels** im Freistaat Bayern.

Eine Ausgestaltung, nach welcher Kommunen mehr Einnahmen aus EE-Projekten einbehalten dürfen (Option 1 und 2) wäre voraussichtlich einfacher zu rechtfertigen als die Ausgestaltungsoption, nach der EE-Projekte zusätzliche Zahlungen im KFA generieren (Option 3). Eine abschließende rechtliche Beurteilung muss hier aber noch vorgenommen werden.

7 Empfehlungen: Sonderabgabe, kommunaler Ausgleichsmechanismus, Absicherung kommunaler Investitionen, Förderung der Bürgerenergie, freiwillige Angebote für Bürger*innen

Wie in den vorangehenden Kapiteln gezeigt, stehen eine Vielzahl von möglichen Instrumenten zur Verfügung, die der Freistaat Bayern nutzen könnte, um die Akzeptanz von EE-Projekten vor Ort durch die finanzielle Beteiligung von Kommunen und/oder Bürger*innen zu stärken. Aus der vorgenommenen Bewertung dieser Instrumente leiten wir folgende Empfehlungen ab:

Verpflichtende Einführung einer EE-Abgabe an Kommunen

- Da die Regelungen im EEG 2023 zur Ertragsbeteiligung von Kommunen weiterhin freiwillig sind (auch wenn sie sich als „Branchenstandard“ etabliert haben), ist eine weitergehende verpflichtende Regelung auf Landesebene zu empfehlen. Das EEG 2023 ermöglicht in § 22b Abs. 6 ausdrücklich weitergehende landesrechtliche Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen (vgl. SUER 2022).
- Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern schneidet bei Umfang und Höhe der finanziellen Beteiligung der Kommunen zwar gut ab und schafft eine möglichst gerechte, kriterienbasierte Grundlage für die finanzielle Beteiligung. Nachteil dabei ist jedoch die hohe Komplexität und der damit verbundene administrative Aufwand. Eine Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen lässt sich dagegen administrativ relativ einfach umsetzen, wenn sie als pauschale Sonderabgabe – wie in Brandenburg –

ausgestaltet ist. Eine vorab festgelegte pauschale Summe, unabhängig von Erträgen und damit standortspezifischen Unterschieden, schafft zudem eine gute Planbarkeit sowohl für die Kommune als auch für die Anlagenbetreiber.

- Die Abgabe sollte jedoch – anders als in Brandenburg – auch für PV-Freiflächenanlagen gelten, da auch bei PV-Projekten eine akzeptanzfördernde Wirkung durch die finanzielle Beteiligung anzunehmen ist.
- Die Höhe der Zahlung sollte sich bei unterschiedlichen Projekten lediglich zwischen WEA und PV-Freifläche, sowie anhand der installierten Leistung, unterscheiden. Wir schlagen eine jährliche Abgabe von 5.000 Euro/MW für WEA und 2.500 Euro/MW für PV-Freiflächenanlagen vor. Die Abgabe ist damit im Regelfall höher als die freiwillige Zahlung nach EEG 2023, stellt andererseits aber keine unzumutbare Mehrbelastung für die Betreiber dar. Die Differenzierung zwischen den Technologien trägt dem Umstand Rechnung, dass bei PV-Freiflächen-Projekten keine einzelnen Anlagen wie bei der Windenergie Bemessungsgrundlage sind, sondern der gesamte Solarpark. Es wäre schwer vermittelbar, wenn ein großer Solarpark⁶ den gleichen Betrag bezahlen würde wie ein kleiner.⁷
- Die Anlagengröße, ab der eine Beteiligung vorgesehen ist, sollte analog der Regelung im EEG 2023 festgelegt werden. Auch die Vorgaben bezüglich der Beteiligung umliegender Gemeinden sollten übernommen werden. Das bedeutet, dass bei WEA ab 1.000 kW Anlagengröße Zahlungen zu leisten wären. Die Zahlungen würden im Falle von WEA zwischen Standortkommune und Nachbargemeinden im Umkreis von 2.5 km aufgeteilt⁸. Bei PV-Freiflächen-Projekten würde allein die Standortgemeinde die Zahlung erhalten. Damit kann eine weitgehende Harmonisierung mit der EEG-Regelung erreicht werden, was insb. mit Blick auf eine Anrechnung von geleisteten Zahlungen nach EEG und auf eine mögliche künftige verpflichtende Regelung im EEG von Vorteil ist.

⁶ In Dimensionen wie z.B. der [120 MW-Solarpark Schornhof](#). Die durchschnittliche installierte Leistung von Solarparks beträgt 3 MW (Energie-Atlas Bayern 2022).

⁷ Weitere Differenzierungen, z.B. bei WEA nach Nabenhöhe, könnten zwar sinnvoll sein, weil dadurch

das Ausmaß der „Beeinträchtigung“ besser abgebildet wäre, würden aber die Komplexität erhöhen.

⁸ Sofern keine Harmonisierung mit Bundesrecht angestrebt würde, könnten Standortkommunen bei der Aufteilung der Zahlungen auch stärker berücksichtigt werden, um Anreize für Flächenausweisung zu behalten.

- Sofern Zahlungen an die Kommunen nach § 6 EEG geleistet werden⁹, sollten die Zahlungen auf die Pauschalsumme angerechnet werden und lediglich die Differenz zur Zahlung nach § 6 EEG zur Auszahlung kommen (siehe Beispielrechnungen in Tabelle 5).

Tabelle 5: EE-Abgabe und Anrechnung freiwilliger Zahlungen nach § 6 EEG

	WEA	PV-Freifläche
Durchschnittliche Anlagengröße	4 MW	3 MW
Volllaststunden	2.000 (MWh/MW)	1.000 (MWh/MWp)
Höhe EE-Abgabe	5.000 Euro/MW/a	2.500 Euro/MW/a
Summe EE-Abgabe	20.000 Euro	7.500 Euro
Freiwillige Zahlung nach § 6 EEG	16.000 Euro	6.000 Euro
Differenzbetrag nach Anrechnung freiwilliger Zahlung	4.000 Euro	1.500 Euro

Quelle: eigene Darstellung, Daten zu Anlagengröße und Volllaststunden: Energie-Atlas Bayern 2022

- Wichtig für die Akzeptanz ist in jedem Fall, dass über die Verwendung der Mittel aus der EE-Abgabe Transparenz hergestellt wird und eine aktive Kommunikation dazu erfolgt.

Kommunaler Ausgleichsmechanismus

- Auch der kommunale Finanzausgleich bietet als ergänzendes oder alternatives Instrument einen Ansatzpunkt für eine stärkere finanzielle Beteiligung von Kommunen, die Flächen für EE-Projekte ausweisen. Indem Kommunen, die EE-Projekte ermöglichen, finanziell profitieren, entsteht ein Anreiz, sich stärker für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu engagieren. Dabei bestehen mehrere Optionen, wie Anreiz- bzw. Ausgleichszahlungen

für EE-Projekte organisiert werden könnten, je nachdem, ob bei der Steuerkraft oder beim Finanzbedarf angesetzt wird:

- Steuereinnahmen aus EE-Projekten fließen nicht in die Berechnung der Steuerkraft ein (Option 1).
- Aus Gewerbesteuereinnahmen aus EE-Projekten wird keine Gewerbesteuerumlage abgeführt (Option 2).
- EE-Projekte werden beim Finanzbedarf berücksichtigt (Option 3).
- Eine Kombination aus den Optionen 1 und 2 wäre – trotz Zweckentfremdung des Mechanismus – vermutlich zu rechtfertigen. Die Gefahr eines hohen administrativen Aufwandes besteht jedoch.
- Die Option, nach der EE-Projekte nach einer festgelegten Formel eine zweckgebundene Zuweisung erhalten (Option 3), wäre einfacher auszugestalten und sehr gut steuerbar und planbar.
- Die Staatsregierung sollte Vorschläge erarbeiten, wie der kommunale Finanzausgleich als Beteiligungsinstrument genutzt werden kann. Dabei sollten insbesondere rechtliche Aspekte berücksichtigt und detaillierte Ausgestaltungsoptionen entwickelt werden.

Landesprogramm zur Absicherung kommunaler Investitionen in EE-Anlagen

- Kommunale EE-Projekte in finanzschwachen Kommunen sollten mit einem Programm zur Absicherung kommunaler Investitionen unterstützt werden.
- Dabei würde der Freistaat kommunale EE-Projekte mit Bürgschaften oder besicherten Krediten absichern. Dies wäre für Kommunen, in welchen der politische Wille, eigene EE-Anlagen zu errichten, vorhanden ist, die aber finanzschwach sind, ein geeignetes Instrument.

Finanzielle Förderung von Bürgerenergiegesellschaften

- Energie in Bürgerhand ist ein Schlüssel für Akzeptanz und Erfolg der Energiewende. Das EEG 2023 sieht die Befreiung von der Ausschreibung bis zu einer bestimmten Projektgröße vor.
- Der Bund hat zum 1.1.2023 eine finanzielle Förderung von Bürgerenergiegesellschaften für WEA

⁹ Die Zahlungen nach § 6 EEG wären für Anlagenbetreiber vorteilhaft, da sie – sofern EEG-gefördert – die

Erstattung durch den Netzbetreiber verlangen können.

während der Planungsphase auf den Weg gebracht. Das Bundesprogramm sollte durch den Freistaat aufgestockt und auf PV-Freiflächen-Projekte erweitert werden, um eine größtmögliche Unterstützung der Bürgerenergie sicherzustellen.

- Im Falle einer erfolgreichen Projektrealisierung muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

Finanzielle Beteiligung von Bürger*innen

- Ergänzend zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an EE-Projekten sollten auch Angebote für Anwohner*innen im Umkreis der EE-Anlagen geschaffen werden.
- Im Gegensatz zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns empfehlen wir jedoch keine Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur finanziellen Beteiligung der Bürger*innen, da die Beteiligungsformate teilweise sehr komplex ausfallen und den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten nicht immer gerecht werden.
- Kommunen sollten jedoch durch entsprechende **Informations- und Beratungsangebote des Landes** in die Lage versetzt werden, bei den Verhandlungen mit potenziellen Interessenten entsprechende passgenaue Angebote zu erhalten.
- Eine weitere Möglichkeit ist die **Vergabe von Gütesiegeln** an Betreiber, die Bürger*innen finanzielle Beteiligungen anbieten. Dadurch kann der Freistaat Bayern Anreize setzen, damit Betreiber vergünstigte Stromtarife und/oder direkte Projektbeteiligungen anbieten.

Bürgerstromtarife

- Umfragen zeigen, dass Beteiligungsformen wie vergünstigte Stromtarife auf hohe Zustimmung stoßen. Bei **Bürgerstromtarifen** ist eine Kombination aus prozentualer und absoluter Vergünstigung empfehlenswert, um Strompreisschwankungen besser zu berücksichtigen (z.B. 80% gegenüber dem Grundversorgertarif oder 4 ct/kWh).

Projektbeteiligungen

- Projektbeteiligungen sollten möglichst niederschwellig und auch für geringe Anlagensummen – wie im Beispiel Mecklenburg-Vorpommern ab 500 Euro – angeboten werden.

Bürger*innen in den Planungsprozess und eine aktive Kommunikation der Vorteile von erneuerbaren Energien, insb. deren Beitrag zu Klimaschutz und Unabhängigkeit von Energieimporten bleiben wesentlich, um größtmögliche Unterstützung für die Realisierung von Wind- und PV-Projekten sicherzustellen.

Letztlich ist klar: die finanzielle Beteiligung ist zwar ein wichtiger, aber nicht der einzige Baustein für die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien. Weitere Instrumente wie eine frühzeitige Einbeziehung der

LITERATURVERZEICHNIS

AEE (2021): Zustimmung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bleibt hoch. Abrufbar unter: <https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz-erneuerbarer/akzeptanz-umfrage/zustimmung-fuer-den-ausbau-der-erneuerbaren-energien-bleibt-hoch>.

Agentur für Erneuerbare Energien e.V., DGRV (2013): Energiegenossenschaften. Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft in guter Gesellschaft. Abrufbar unter: http://www.unendlich-viel-energie.de/media/file/34.AEE_DGRV_Energiegenossenschaften_2013_web.pdf.

Bayerischer Rundfunk (2022): #Faktenfuchs: Ist Bayern wirklich führend bei den Erneuerbaren?. Abrufbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/erneuerbare-energien-ist-bayern-wirklich-fuehrend-faktenfuchs,TE13Hq1>.

BBeN (2022): Fortschritte und vertane Chancen im EEG 2023. Abrufbar unter: <https://www.buendnis-buergerenergie.de/aktuelles/news/artikel/2022-7-7/fortschritte-und-vertane-chancen-im-ee-2023>.

BMW (2020): Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen. Eckpunktepapier des BMWi. Abrufbar unter: https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eckpunktepapier-finanzielle-beteiligung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

BMWK (o. J.): Windenergie an Land. Abrufbar unter: https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/windenergie-an-land.html?cms_docId=72880.

Bundesfinanzministerium (2022): Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage seit der Gemeindefinanzreform 1969. Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunal Finanzen/Dok-Gewerbesteuerumlage-seit1969.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Bundesregierung (2022): Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor; Drucksache 20/1630. Abrufbar unter: <https://dserv.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>.

Bündnis 90/Die Grünen BB (2019): Wahlprogramm zur Landtagswahl 2019. Abrufbar unter: https://gruene-brandenburg.de/userspace/BB/lv_brandenburg/landtagswahlprogramm/B90GRUENE_Wahlprogramm_LTW2019_PDFVersion.pdf.

Burth, A. (o. J.): HaushaltsSteuerung.de :: Lexikon :: Gewerbesteuerumlage. Abrufbar unter: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-gewerbesteuerumlage.html>.

BVerfG (2022): Bundesverfassungsgericht Pflicht zur Beteiligung von Anwohnern und standortnahen Gemeinden an Windparks im Grundsatz zulässig. Abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-037.html>.

BWE (2021): BundesländerBWE e.V. Abrufbar unter: <https://www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/bundeslaender/>.

Deutscher Landkreistag (2022): Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer großen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894740/4ae1d985035c370ac499022b7de25b9d/Stellungnahme-SV-Dr-Torsten-Mertins-Deutscher-Landkreistag-data.pdf>.

Deutscher Städtetag (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894738/d0c1f5146f7ea9cef86f6c11076a2c8e/Stellungnahme-SV-Detlef-Raphael-Deutscher-Staedtetag-data.pdf>.

DStGB (2022): Stellungnahme zum Entwurf des BMWK für die große EEG-Novelle im Rahmen des Sofortprogramms. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894730/4f931fe86d21a7cb36f3a2f6b970d596/Stellungnahme-SV-Timm-Fuchs-DStGB-data.pdf>.

Energie & Management (2022): Hessen: Hessische Gemeinden profitieren stärker von Waldwind. Abrufbar unter: <https://www.energie-und-management.de/nachrichten/erneuerbare/detail/hessische-gemeinden-profitieren-staerker-von-waldwind-147483>.

Energie-Atlas Bayern (2022): Mit Windenergie gegen Schulden | Energie-Atlas Bayern. Abrufbar unter: <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/praxisbeispiele/details,756>.

Fachagentur Wind an Land (2021): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2021. Abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse-2021.pdf.

Fachagentur Wind an Land (2022): Beiblatt zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an

Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023. Abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Mustervertrag/neue_Fassung_November_2022/FA_Wind_Beiblatt_zum_Mustervertrag_zu_Paragraf_6_EEG_2023_Stand_Nov_2022.pdf.

Fair Wind Deutschland (o. J.): FairWind Deutschland – Saubere Energie mit dem Plus für die Region. Abrufbar unter: <https://www.fairwind-deutschland.de/>.

Forum Zukunftsenergien e.V. (2022): Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen einer finanziellen Beteiligung der Kommunen oder ihrer Bürger an Erneuerbare-Energien-Projekten. Presse Nr. 22/20 vom 13.12.2022. Abrufbar unter: <https://stage.zukunftsenergien.de/presse-publikationen>.

Heinrich Böll Stiftung (o. J.): Kommunalen Finanzausgleich. Abrufbar unter: https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Kommunalen_Finanzausgleich.

hessenschau (2021): Windenergie-Dividende ausbezahlt. Abrufbar unter: <https://www.hessenschau.de/wirtschaft/windenergie-dividende-ausbezahlt,kurz-energie-kommunen-100.html>.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2020): Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die „WindEnergieDividende“. Abrufbar unter: [https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1\[pdf\]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2020-40.pdf#page=17](https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[pdf]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2020-40.pdf#page=17).

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (o. J.): Windenergie in Hessen. Abrufbar unter: <https://wirtschaft.hessen.de/energie/windenergie>.

IÖW, IKEM, BBH, BBHC (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen (FinBEE). Ergebnisse für die windenergie. Abrufbar unter: https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2020/FinBEE_Bericht_WEA_09092020.pdf.

IÖW, DIFU (2020): Klimaschutz in finanzschwachen Kommunen. Abrufbar unter: https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2020/IOEW_SR_219_Klimaschutz_in_finanzschwachen_Kommunen.pdf.

IRS (2020): Gute Bedingungen für lokale Wertschöpfung aus Windkraftanlagen. Erfahrungen und Empfehlungen. Abrufbar unter: <https://leibniz->

[irs.de/fileadmin/user_upload/IRS_Dialog_Transferpublikationen/IRS_Dialog_Gute_Bedingungen_Wertschoepfung_Windkraftanlagen.pdf](https://www.irs.de/fileadmin/user_upload/IRS_Dialog_Transferpublikationen/IRS_Dialog_Gute_Bedingungen_Wertschoepfung_Windkraftanlagen.pdf).

Landtag Brandenburg (2019a): P-AWE 6/51 Protokoll der Ausschusssitzung am 05.06.2019. Abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parlaredoku/w6/apr/AWE/51-002.pdf>.

Landtag Brandenburg (2019b): Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG). Abrufbar unter: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8164>.

Landtag Brandenburg (2019c): Drucksache 6/10374. Gesetzentwurf der CDU-Fraktion BbgWindAG. Abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parlaredoku/w6/drs/ab_10300/10374.pdf.

Landtag Brandenburg (2019d): P-AWE 6/49 Anhörung zum BbgWindAbgG am 03.04.2019. Abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parlaredoku/w6/apr/AWE/49-002.pdf>.

Landtag Brandenburg (2019e): Plenarprotokoll 6/79 vom 11.06.2019. Abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parlaredoku/w6/plpr/79.pdf#page=21>.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2016a): Plenarprotokoll 6/117. Abrufbar unter: https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/37769/plenarprotokoll_6_117.pdf.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2016b): Drucksache 6/5360. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Abrufbar unter: https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/6_Wahlperiode/DO6-5000/Drs06-5360.pdf.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2021): Drucksache 7/6042. 1. ÄndG BüGembeteilG M-V. Abrufbar unter: https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/7_Wahlperiode/DO7-6000/Drs07-6042.pdf.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2022): Drucksache 8/1303. Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU. Umsetzung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern und Antwort der Landesregierung. Abrufbar unter: <https://www.landtag->

[mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/8_Wahlperiode/D08-1000/Drs08-1303.pdf](https://www.mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/8_Wahlperiode/D08-1000/Drs08-1303.pdf).

LEE MV (2022): Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist verfassungsgemäß, erfüllt aber aus Sicht des LEE MV nicht sein Ziel der Akzeptanzsteigerung vor Ort. Abrufbar unter: <https://www.lee-mv.de/2022/05/08/das-buerger-und-gemeindebeteiligungsgesetz-buegembe-teilig-ist-verfassungsgemaess-erfuellt-aber-aus-sicht-des-lee-mv-nicht-sein-ziel-der-akzeptanzsteigerung-vor-ort/>.

LEKA MV (2020): Windkraft attraktiver machen: Regionaler Stromtarif für mehr Akzeptanz?. Abrufbar unter: <https://www.leka-mv.de/windkraft-attraktiver-machen-regionaler-stromtarif-fuer-mehr-akzeptanz/>.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2016): Wem gehört der Wind? Informationen zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Abrufbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Energie/Wind/B%C3%BCrger-und-Gemeindebeteiligungsgesetz/?id=12537&processor=veroeff>.

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Thüringen Wind und Naturschutz. Abrufbar unter: <http://www.energiegewinner-thueringen.de/energiegewinner/details-zu/yin-und-yang.html>.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (2018): Das Umsetzungshandbuch zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V). Abrufbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Energie/Wind/B%C3%BCrger-und-Gemeindebeteiligungsgesetz/?id=13638&processor=veroeff>.

MWKEL RLP (2013): Windenergie und Kommunen. Leitfaden für die kommunale Praxis. Abrufbar unter: https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Windenergie_und_Kommunen.pdf.

NDR (2022): Auch Schwesig begrüßt Entscheid über Bürgerbeteiligung an Windparks. Abrufbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Auch-Schwesig-begruesst-Entscheid-ueber-Buergerbeteiligung-an-Windparks,urteil664.html>.

Öko-Institut, Energy Brainpool, FÖS (2020): Policy Paper: Kurzanalyse des BMWi-Vorschlags zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen am Betrieb von Windenergieanlagen. Abrufbar unter: Unveröffentlicht.

Öko-Institut, Stiftung Umweltenergierecht (2021): Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften in der Vorentwicklungsphase. Abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_65-2021_foerderprogramm_fuer_buergerenergiegesellschaften_in_der_vorentwicklungsphase.pdf.

Ostsee-Zeitung (2021): Erster Bürgerwindpark in MV wird zum Fiasko: Nur 20 Bürger beteiligen sich. Abrufbar unter: <https://www.ostsee-zeitung.de/lokales/nordwestmecklenburg/grevesmuehlen/erster-buergerwindpark-in-mv-wird-zum-fiasko-nur-20-buerger-beteiligen-sich-V7WLSQVDWYGHN-FWWX7BHMSIF2U.html>.

Salecki, S., Hirschl, B. (2021): Ökonomische Beteiligung lokaler Akteure als Schlüssel für Akzeptanz und stärkeren Ausbau erneuerbarer Energien. In: Zeitschrift für Neues Energierecht. Abrufbar unter: https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2021/ZNER_04_21_Beitrug_Salecki_Hirschl.pdf.

SPD BB, CDU BB, Bündnis 90/Die Grünen BB (2019): Ein neues Kapitel für Brandenburg. Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit. Koalitionsvertrag. Abrufbar unter: https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3780.de/191024_Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf.

Stadtwerke Loitz (o. J.): Ortschaften für die Gewährung des FairWind-Tarifes. Abrufbar unter: <https://stadtwerke-loitz.de/wp-content/uploads/2021/05/FairWind-Tarif-Ortschaften-ohne-Summen.pdf>.

StMFH (2022a): Kommunaler Finanzausgleich; Allgemeine Informationen - BayernPortal. Abrufbar unter: <https://freistaat.bayern/dokumente/aufgabenbeschreibung/09331168467>.

StMFH (2022b): Der kommunale Finanzausgleich in Bayern. Abrufbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/e-shop_app000002?SID=458913062&ACTIONxSESSx-SHOWPIC\(BILDxKEY:%2706006002%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/e-shop_app000002?SID=458913062&ACTIONxSESSx-SHOWPIC(BILDxKEY:%2706006002%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)).

StMI (o. J.): Kommunaler Finanzausgleich. Abrufbar unter: <https://www.innenministerium.bayern.de/kub/landesleistungen/finanzausgleich/>.

StMWi Bayern (2022): Evaluation der bayerischen Abstandsregelung für Windenergieanlagen (10 H-Regelung). Abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/publikationen/pdf/22_07_28_Evaluation_10H-Regelung_ungesichert.pdf.

Süddeutsche Zeitung (2022): Bayern: Staatsforsten erwarten Ansturm auf Windkraft im Wald. Abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-windkraft-markus-soeder-staatswald-bayerische-staatsforsten-habeck-1.5641434>.

SUER (2018): Kommunale Teilhabe an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie: Das Instrument einer Außenbereichsabgabe. (Noch) ein Vorschlag aus der Rechtswissenschaft. Abrufbar unter: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/06/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStu-dien_09_Au%C3%9Fenbereichsabgabe.pdf.

SUER (2022): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie zum Entwurf der Bundesregierung für Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/895550/8829434d3151087369883be863fd208/Stellungnahme-SV-Dr-Thorsten-Mueller-Stiftung-Umweltenergierecht-data.pdf>.

Tagesspiegel (2019): Erneuerbare Energien in Brandenburg: Der „Windkraft-Euro“ soll kommen. Artikel vom: Der Tagesspiegel Online. Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/der-windkraft-euro-soll-kommen-4646242.html>.

Tagesspiegel (2020): Windenergie: SPD fordert Windmühlen-Prämie. Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/spd-fordert-windmuhlen-pramie-4131550.html>.

Tagesspiegel (2021): Anreiz für Energiewende: Hessen hat 300.000 Euro Windkraft-Geld an Kommunen gezahlt. Artikel vom: Der Tagesspiegel Online. Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/hessen-hat-300000-euro-windkraft-geld-an-kommunen-gezahlt-4284082.html>.

Tagesspiegel (2022): Wegen Klimakrise und Ukraine-Krieg: Brandenburg forciert Ausbau erneuerbarer Energien. Artikel vom: Der Tagesspiegel Online. Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/brandenburg-forciert-ausbau-erneuerbarer-energien-7994950.html>.

ThEEN (2017): 38 Projektierer tragen Siegel. Abrufbar unter: <https://www.theen-ev.de/de/branchenmeldung/412.html>.

ThEGA (2016): Mit Wind gewinnen. Handlungsempfehlungen aus der Praxis: Wie Städte und Gemeinden erfolgreich Windkraft-Projekte umsetzen. Abrufbar unter: https://www.thega.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/thega_broschuere_mit_wind_gewinnen.pdf.

ThEGA (o. J.): Windenergie Thüringen, Beratung & Service für Unternehmen, Siegel Faire Windenergie Thüringen. Abrufbar unter: <https://www.thega.de/themen/erneuerbare-energien/servicestelle-windenergie/service-fuer-unternehmen/>.

ThEGA (o. J.): Preis für Windenergie-Projekte. Abrufbar unter: <https://www.thega.de/themen/erneuerbare-energien/servicestelle-windenergie/preis-fuer-windenergie-projekte/>.

Wind Energy Technology Institute (2018): Leitlinie zur Bewertung fairer Windparkplanner in Schleswig-Holstein. Abrufbar unter: <https://fairewindenergie-sh.de/wp-content/uploads/2018/04/Leitlinie-Faire-Windparkplanner-SH.pdf>.

Zeitung für kommunale Wirtschaft (2022): Staatsforsten wollen Standorte für Windräder versteigern. Abrufbar unter: <https://www.zfk.de/energie/strom/staatsforsten-wollen-standorte-fuer-wind-raeder-versteigern>.